Formular für Stellungnahme zur Anhörung Revision der Verordnungen im Strahlenschutz

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation	: **Verband Stahl-, Metall- und Papier-Recycling Schweiz**
Abkürzung der Firma / Organisation	: **VSMR**
Adresse, Ort	: Effingerstrasse 1 ¦ Postfach ¦ 3001 Bern
Kontaktperson	: Dr. Thomas Bähler (Geschäftsführer) ¦ Markus Fehr (Leiter Technische Kommission U & R)
Telefon	: 031 390 25 50
E-Mail	: info@vsmr.ch
Datum	: 24. Februar 2016 gemäss Antrag zur Fristverlängerung mit Mail vom 4.2.2016

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **15. Februar 2016** an StSV@bag.admin.ch

1 Revision der Verordnungen im Strahlenschutz 3
2 BR: Strahlenschutzverordnung StSV; SR 814.501 12
3 BR: Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz GebV-StS; SR 814.56 36
4 EDI: Dosimetrieverordnung; SR 814.501.43 39
5 EDI: Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung; SR 814.501.261 40
6 EDI: SnAV; SR 814.501.51 43
7 EDI: MeQV; SR 814.501.512 44
8 EDI: Beschleunigerverordnung, BeV; SR 814.501.513 46
9 EDI: Röntgenverordnung, RöV; SR 814.542.1 47
10 EDI: UraQ; SR 814.554 48
11 EDI: Verordnung über die ablieferungspflichtigen radioaktiven Abfälle; SR 814.557 52

1 Revision der Verordnungen im Strahlenschutz

Allgemeine Bemerkungen zum Revisionsprojekt

Dank / Würdigung

Der VSMR - als Vertreter der metallverwertenden Recycling-Industrie - bedankt sich für das Recht auf Anhörung zu den vorgeschlagenen Revisionen.

Wir unterstützen die Bemühungen, die Umwelt vor „herrenlosen radioaktiven Quellen“ besser schützen zu wollen.

Insbesondere begrüssen wir sämtliche Regulierungen, die zu einer aktiven Prävention gegen „herrenlose Quellen“ und zur Reduktion „herrenloser radiologischer Altlasten“ (Gegenstände) führen.

Unsere Ausführungen zur Revision beziehen sich daher ausführlich auf den Sachverhalt „herrenlose radioaktive Quellen“.

1. TEIL – HINTERGRÜNDE AUS SICHT DER BRANCHE

Der Verband VSMR

Im Verband sind privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen aus der ganzen Recycling-Kette vertreten. Entsprechend sind Sammel- und Sortierunternehmen, Zwischenlagerbetriebe, Firmen mit Aufbereitungsanlagen sowie der Klein-, Mittel- und Grosshandel metallischer Sekundärrohstoffe (Altmetall- und Schrottprodukte) bis hin zu Giessereien und Stahlwerke in der Vereinigung aktiv. Die Firmen stellen die Grundversorgung an metallischen Produkten aus der schweizerischen Kreislaufwirtschaft sicher. Durch die Branche werden jährlich 2 Mio. Tonnen metallische Sekundärrohstoffe aus einheimischem Altschrott und Konsumgüterschrott erzeugt. Einige hunderttausend Tonnen dieser metallischen Rohstoffe werden in die Verwertungskanäle exportiert. Importiert wird praktisch nur aufbereiteter Qualitätsschrott für den direkten Einsatz in den Schmelzwerken. Es finden kaum Importe von Altmetallen und Schrott aus dem Ausland zur Aufbereitung in der Schweiz statt. Die hiesige Recycling-Industrie versorgt zum grossen Teil die innerschweizerischen Produktionsstätten (Bsp. Stahlwerke) mit aufbereiteten Rohstoffen. Weitere Sorten und der Produktionsüberschuss wird exportiert. Im internationalen Rohstoffmarkt ist unsere Branche exportorientiert eingebunden. Der Schweizer Markt stellt keine internationale Drehscheibe für Schrott oder Altmetalle dar.

Entsprechend ist kaum eine Wahrscheinlichkeit gegeben, dass herrenlose Quellen durch Metallprodukte importiert werden. Zudem ist der VSMR in das Alarmnetz des deutschen Schwesterverbandes und in die internationale Organisation European Recycling Industries Confederation (EuRIC) eingebunden, so dass Verlust- und Diebstahlmeldungen jeglicher Art zeitnah ausgetauscht werden können.

Exposition „herrenlose radioaktive Quellen“ in der Branche

Oben erwähntes Branchenprofil soll zeigen, dass die Bewirtschaftung metallischer Rohstoffe nicht durch „herrenlose Quellen“ aus dem Ausland gefährdet oder tangiert wird. Die potenziellen Expositionsrisiken durch „herrenlose Quellen“ in der Branche begründen sich im innerschweizerischen Präventionsstand der Vorsorge „verlorener Quellen“ sowie der Nachsorgekonzeption gegen „radiologische Altlasten“ in Form alter Gegenstände und Gerätschaften.

Seit 30 Jahren wird in der internationalen Bewirtschaftung metallischer Rohstoffe das potenzielle Expositionsrisiko „herrenlose Quellen“ mit aktivem Praxis-

bezug beurteilt und mit branchenspezifischen Präventionsmassnahmen minimiert. In diesem internationalen Kontext steht in erster Priorität der Schutz vor mittel- und hochaktiven Quellen. Solche Quellen bergen bekanntlich das grosse Risiko, dass bei einer Fehllenkung in die Metallverwertung ganze Werke, dessen Umfeld mitsamt den Metallschmelzen kontaminiert werden können. Mit dem so etablierten Schutzniveau werden zudem auch Quellen mit geringerer Aktivität jeglicher Art in der Materialbewirtschaftung erfasst. Entsprechend haben sich so auch Interventionskonzepte zum Schutz der Arbeitssicherheit in den exponierten Betrieben etabliert.

Die internationalen Branchenvereinigungen sowie die angeschlossenen Firmen haben sich im Konsens mit entsprechenden Behörden in den letzten 25 Jahren fundierte Präventionskonzepte erarbeitet. Daraus haben sich praxisgerechte Massnahmen gegen diese potenziellen Expositionsrisiken in den gefährdeten Firmen etabliert. Aktuell wird zudem ein branchenspezifischer Standard geschaffen, wie metallische Sekundärrohstoffe bezüglich radioaktiven Quellen praxisbezogen geschützt werden können (VDI-Richtlinie 4085-1 – in der Endbearbeitung).

Die in der Richtline „EU2013/59Euratom“ vorgezeichneten Anforderungen, beziehen sich faktisch gezielt auch auf diese Expositionsrisiken.

Eigenprävention der Branche / Schutzniveau und Entwicklung

Die schweizerische Recycling-Industrie hat seit 25 Jahren Erfahrungen in der Selbstprävention vor dem einbringen radioaktiver Materialien in den Metallkreislauf. Über diese Zeit hat sich in der Branche ein hoher Präventionsstand zum Schutz vor „herrenlosen Quellen aller Art“ etabliert. Diese Kompetenz konnte mit einer vorbildlichen, flankierenden Unterstützung der Vollzugsbehörden erarbeitet werden. Etliche Firmen investierten gezielt in Überwachungskonzepte, die auf betriebliche Praxis optimal ausgerichtet sind. Diese gezielte Kontrolle hat sich in der Alltagspraxis bewährt. Im internationalen Vergleich etablierte sich in der Schweiz ein hohes Schutzniveau mit einer freiwilligen Vorsorge- und Nachsorgeprävention gegen „herrenlose Quellen“. Dieser Standard wird sich in der Folge internationaler Handelbeziehungen in der Branche weiter entwickeln. Entsprechend erwarten wir, dass VDI-Richtlinie 4085-1 dazu eine wichtige Leitlinie für weitere Investitionen darstellen wird.

Die brancheneigene Prävention ist mit der bestehenden Rechtsgrundlage an sich gut abgestützt. Aus Sicht der Branche entspricht der eigene Standard bereits den sachlichen Anforderungen internationaler Ansprüchen wie der, in der Revision referenzierten, Richtlinie „EU2013/59Euratom“. Das in der Schweiz abgedeckte, praxisbezogene Schutzniveau in der Recycling-Industrie übertrifft in einzelnen Belangen sogar diese Vorgaben.

Daher stehen wir den zusätzlich einschränkend wirkenden Rechtsverpflichtungen in der vorliegenden Strahlenschutzrevision kritisch gegenüber.

IRME 90 – kein Massstab für die Praxis

Mit der eigenwilligen Direktive der italienischen Behörde die EU-Aussengrenze im Altmetallwarenverkehr restriktiv zu kontrollieren, hat sich die schweizerische Recycling-Industrie momentan abgefunden. Im Kern stellt diese Bestimmung für die Branche ein nicht tolerierbares technisches Handelshemmnis dar.

Dass die Erfüllung der Verpflichtung IRME-90 nur mit einer „Handmessung“ erlaubt wird und zudem jede Einzellieferung als „bedenkenlos gemessen“ werden muss, stellt eine Unverhältnismässigkeit dar. Der Umstand dass jede Warenlieferung - auch ohne jeglichen realen Sachbezug auf einen möglichen Verdacht einer Quellenbeeinflussung - autorisiert freigemessen und als „frei von Radioaktivität“ attestiert werden muss, stellt eine rein bürokratische Verwaltungsanforderung dar. Ein solches einseitiges Vorgehen in dieser Art kann die Recycling-Industrie auf Dauer nicht mehr tolerieren.

Der internationale Verkehr von metallischen Sekundärrohstoffen ist einer verstärkten Handelsdynamik ausgesetzt. Jede administrierte Nachweisverpflich-

tung einzelner Lieferungen stellen Handelshemmnisse dar. Insbesondere dann, wenn die Sachlage keinen Grund für eine radiologische Messung darstellt, darf keine Verpflichtung erfolgen. Erzwungene technische Vorgaben für „radiologische Nullnachweise“ bei Einzellieferungen, sind im Zusammenhang zu den jährlich bewirtschafteten Mengen von 2 Mio. Tonnen Sekundärrohstoffen fragwürdig.

Solchen einseitigen Nachweisen können wir nicht zustimmen. Zudem müssten diese grenzüberschreitenden Massnahmen zwingend im internationalen Kontext abgestimmt und von anderen Ländern anerkannt sein (Art. 116 Abs. b StSV-E).

Erfahrungen aus der Eigenprävention der letzen Jahrzehnte

Die letzten 25 Jahre in der Präventionspraxis breit abgestützte Branchenerfahrungen zeigten, dass in der Schweiz die Wahrscheinlichkeiten und die Umstandsfaktoren bezüglich herrenloser radioaktiver Quellen relativ gut fassbar sind.

1. Fokus: „Bewilligungspflichtige, registrierte radioaktive Quellen“. Diese Objekte sind sehr gut unter behördlicher Kontrolle. Solche Quellen wären das eigentliche Risikopotential, bei denen eine unsachgemässe Entsorgung Umwelt, Werk und Metallerzeugnis in der Schmelze radiologisch kontaminieren könnten. Nach Erfahrungen aus der Branchenpraxis ist in den letzen 25 Jahren kein akuter Notfall aufgrund einer solchen Situation eingetreten (unsere Kenntnisstand / evtl. haben die Aufsichtsbehörden andere Beobachtungen/Einschätzungen gemacht, die uns nicht bekannt sind). Wir attestieren, dass die behördliche Vorsorge gegen solche „herrenlose Quellen“ heute schon vorbildlich und gut ist.

2. Fokus: „Herrenlose, radiologische Altlasten“ in Gerätschaften und Objekten. Mit Erstaunen hat unsere Branche zur Kenntnis nehmen müssen, dass in metallhaltigen Geräten und Bestandteilen, die aus der Frühzeit vor 1960 stammen, unkontrolliert entsorgte Altbestände solcher Quellen in die Metallverwertung gelangen können. Solche Altquellen besitzen in der Zahl des Auftretens sowie im Aktivitätspotential als Quelle kaum ein radiologisches Risiko grossflächig die Umwelt oder Metallzusammensetzung in der Schmelze kontaminieren zu können. Vielmehr sind solche Quellen im Umgang aus Sicht der Arbeitssicherheit, der Arbeitsplatzkontamination sowie in der Nachsorge hin zur korrekten Entsorgung ein objektbezogenes Risiko. Die Erfahrungen zeigen, dass solche Altquellen in selektiven Entsorgungsströmen von Altgeräten oder Bestandteilen während Räumungen und Lagerauflösungen bei bestimmten Verursachergruppen auftreten können. Als beständiger Verursacherkanal konnten Altbestandliquidationen der Uhrenindustrie (Zifferblätter) wiederkehrend identifiziert werden. Aus antiquarischen Beständen werden auch wiederholt - objekttypisch erkennbare – Trinkurgefässe mit Radium als metallische Altgeräte abgegeben. Entsprechend schulen wir in unseren Fachausbildungen das Personal insbesondere auch mit der suvapro Broschüre zum Thema.

Bei Grossbetrieben der Altmetallbewirtschaftung, bei denen jährliche mehrere 10‘000 Tonnen Material umgeschlagen werden, findet man pro Firma und Jahr ca. 3 bis max. 15 Fälle in Form von Objekten als „radiologische Altlasten“. Erfahrung in solchen Betrieben (Stahlwerke, Shredderanlagen; Grosshandel) hat gezeigt, dass mit gezielten praxisbezogenen Präventionseinrichtungen und Überwachungsverfahren das Auffinden solcher Altlastenquellen bei Grossfirmen am erfolgreichsten ist.

Dank der Kompetenz mit Überwachungsverfahren gegen „herrenlose Quellen mit kritischen Aktivitäten“ ein praxisbezogenes Schutzniveau betreiben zu können, werden zusätzlich Objekte als „radiologische Altlasten“ erfasst, geborgen und sicher entsorgt. Die Branche hat erkannt, dass sie ungewollt eine Nachsorgeleistung „radiologischer Altlasten“ freiwillig für die Allgemeinheit übernommen hat.

Diese differenzierte Betrachtung gilt es bei der vorliegenden Revision der Rechtsvorgaben für die lenkenden Verpflichtungen zu berücksichtigen.

2. TEIL – BEMERKUNGEN ZUM REVISIONSPROJEKT

Bemerkung 1 zur Revision und Vorlage

In der Revision wird die Thematik „herrenlose radioaktive Quellen“ als „planbares Expositionsrisiko“ in den normalen Rechtsrahmen zu integrieren sein.

Die Sachlage „herrenlose radioaktive Quellen“ stellt jedoch im hohen Mass ein „potenzielles unberechenbares Expositionsrisiko“ für die Recycling-Industrie dar. Die effektive Betroffenheit einzelner Firmen lässt sich kaum einschätzen. Im Erläuterungsbericht wird erwähnt, dass gemäss Behörden max. 30 bis 50 Firmen „konkret“ betroffen sein würden. Nach welchen konkreten Kriterien diese Betroffenheit hergeleitet werden kann, wird jedoch in den Rechtsgrundlagen nicht bestimmt. Stattdessen lässt der Verordnungstext in der E-StSV einen weiten unbestimmten Ermessensrahmen zur Betroffenheit zu.

Mit dem offen formulierten Rechtstext von Art. 21 Abs.1a wird vorbestimmt, dass der Umgang mit umfassenden Materialströmen der Abfall- und Recyclingwirtschaft generell der Bewilligungspflicht gemäss Strahlenschutz-Verordnung unterstellt werden sollen. Welche Firmen und Tätigkeiten bei welchen Waren dabei effektiv betroffen sind, wird nicht festgelegt. Mit der Formulierung „Quellen enthalten können“ werden ohne weitere Kriterien eine unbestimmte Zahl an Unternehmen der ganzen Abfallentsorgungskette sowie der Recycling-Kette (Sammelstellen, Sammeltransporte, Transporte, Zwischenlager, Umschlagsbetriebe, Klein- bis Grossbetriebe der Abfallentsorgung) grundsätzlich der Bewilligungspflicht und den Folgeverpflichtungen unterstellt sein.

Die effektive Betroffenheit von Firmen mit erhöhtem Expositionsrisiko wird erweitert erst in Artikel 116 zusätzlich festgelegt. Diese 30 bis 50 exponierten Unternehmen haben, neben der generellen Bewilligungspflicht nach Art. 21, zusätzliche Massnahmen zur Prävention und zur Handhabung ihrer Waren und Abfälle nach Art. 116 bewilligen zu lassen.

<u>Kritik:</u> Die offen gefassten Verordnungstexte Art. 21 Abs.1a; Art. 116 und Art. 199 lassen keine rechtssichere, planbare Zuteilung der Betroffenheit sowie deren konkreten Folgeverpflichtungen zu. Firmen der Abfall- und Recyclingwirtschaft können ohne klar vorgegebene Kriterien der Behörden keine eindeutige Betroffenheit zur generellen Bewilligungspflicht nach Art. 21 Abs1a herleiten (unbestimmte Zahl betroffener Firmen zu erwarten).

Auch zur Selbsteinschätzung bezüglich der „effektiven Betroffenheit“ nach Art. 116 sind wichtige spezifische Kriterien in der Verordnung nicht dargelegt. (Konsequenzen für ca. 30 bis 50 Firmen).

Es liegt im Ermessen der Behörden nach deren spezifischen Kriterien einzelne Firmen per Verfügung unter Art. 21 Abs.1a und Art. 116 einzubinden. Zur Verbesserung der Rechtsicherheit müssen Kriterien zur Selbsteinschätzung für Firmen in der StSV-E oder in zusätzlichen Richtlinien vorgelegt werden.

Bemerkung 2 zur Revision und Vorlage

Bei der Regulierung „herrenloser radioaktiver Quellen“ scheint sich die Revision auf zwei konkrete Verpflichtungen in der Strahlenschutz-Verordnung zu beschränken - auf Artikel 21 Abs.1a und Art.116. Durch diese Artikel werden gewisse Betriebe der Abfall- und Recyclingwirtschaft als Betroffene grundsätzlich der Strahlenschutzgesetzgebung und deren Pflichten unterstellt.

Diese Firmen der Abfall- und Recyclingwirtschaft sind nun faktisch vollumfänglich für die Nach- und Vorsorge „herrenloser Quellen“ in ihren Waren verpflichtet. Im Vordergrund scheint dabei die durchdringende Nachsorgeverantwortung für „radiologischer Altlasten“ (Gegenstände, Objekte) zu sein. In den Massenströmen normaler Abfälle müssen diese, anderweitig anscheinend nicht fassbaren, Altquellen durch die Entsorgungsfirmen abgefangen werden. Zudem gilt es andere „herrenlose Quellen“ aus verlorenen Beständen bewilligungspflichtiger Quellen als Vorsorge ebenfalls situativ zu erfassen.

Natürlich steht für diese Pflicht die begründete Prävention zur Arbeitssicherheit und Umwelt zum Schutz vor Kontaminationsrisiken im Vordergrund.

Wie bei „aufgefundenen herrenlosen Quellen“ die Folgemassnahmen, Entsorgungsverantwortung und Folgekosten effektiv zu tragen sind, wurde in den flankierenden Verordnungen nicht präzisiert. Weder die „Verordnung des EDI über den Umgang mit radioaktiven Quellen“, noch die „Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz“ oder die „Verordnung zu ablieferungspflichtigen radioaktiven Abfällen“ greifen das Thema „gefundene herrenloser Quellen“ als Einzelaspekt weiter auf.

Es scheint, dass sämtliche Pflichten inkl. Folgekonsequenzen in Bezug zu „herrenloser Quellen“ an die Firmen delegiert werden, die unter die Bewilligungsverantwortung gemäss Art. 21 Abs.1a und Art. 116 gestellt sind.

Kritik: Durch die Bestimmung wird faktisch eine an sich „staatliche Aufgabe“ der Nachsorge „herrenloser radiologischer Altlasten“ sowie der Schutz vor „möglicherweise verlorener Quellen“ als Vorsorge der öffentlich-rechtlichen wie auch der privaten Abfall- und Recyclingwirtschaft abgetreten. Am Ende der Entsorgungskette sollen die Firmen verpflichtet werden, das Restrisiko „herrenloser Quellen“ und deren möglichen Folgeauswirkungen im Massenstrom sämtlicher Abfälle, Reststoffe sowie verwertbaren Sekundärrohstoffen weiter zu minimieren. Zudem wären sie verpflichtet die geborgenen, ehemals herrenlosen Quellen in Eigenverantwortung situativ korrekt zu handhaben und zu entsorgen.

Eine nicht weiter präzisierte Delegation der „Nach- und Vorsorge herrenloser Quellen„ in die Abfall- und Recyclingwirtschaft erachten wir als kritisch.

Bemerkung 3 zur Revision und Vorlage

Insbesondere im Umgang mit metallischen Sekundärrohstoffen ist die Recycling-Industrie nachhaltig vom internationalen Umfeld und deren Dynamik geprägt. Bei der Regulierungen „herrenloser radioaktiver Quellen“ muss dem Grundsatz zur vorliegenden Revision eine besondere Bedeutung zugemessen werden:

Zitat: „Die Schweizer Strahlenschutzgesetzgebung wird deshalb gemäss den internationalen Empfehlungen für den Strahlenschutz revidiert. Dabei wird in erster Linie der Umsetzungsvorschlag der Euratom BSS berücksichtigt, dies auf jeden Fall in Bereichen, in welchen der Austausch mit den Nachbarländern von Bedeutung ist. Es wird jedoch auch auf nationale Gegebenheiten Rücksicht genommen und Bewährtes wird beibehalten.

Gerade im Umgang mit „herrenlosen radioaktiven Quellen“ hat die Schweiz heute schon einen hohen Präventionsstand in der Recycling-Industrie.

Diesen gilt es subtil flankierend über die Rechtsbestimmung zu stärken. Zudem muss der Freiheitsgrad zum Sachverhalt „herrenlosen radioaktiven Quellen“ flexibel und offen bleiben, um die internationalen Entwicklungen im Umfeld der Branche schnell adaptieren zu können.

Würdigung: Mit der Anerkennung der Firmenkompetenz beim Nachweis praxisbezogener Überwachungsverfahren bei Grossbetrieben legt die Verordnung einen guten Grundstein für eine praxisgerechte, flexible Schutzprävention in der Recycling-Industrie (Art. 116 Abs. 1).

Kritik: Bei den einschränkenden Verpflichtungen bezüglich der Unterstellung zur Bewilligungspflicht (Art. 21) sowie der von der Schweiz einseitig verfügten allgemeinen Exportnachweisverpflichtung für metallische Sekundärrohstoffe überschiesst die Vorlage (Art. 116 Abs. 2). Im Vergleich zum internationalen Kontext stellt insbesondere letztere Forderung ein einseitiges technisches Handelshemmnis dar.

In Anbetracht einer realen Gesamtbetrachtung sind diese Lenkungsbestimmungen unverhältnismässig und wirtschaftsfeindlich.

3. POSITION UND SCHWERPUNKTE DER STELLUNGNAHME DES VSMR

Position des VSMR

Der VSMR unterstützt die Absicht zur Regelung „herrenloser radioaktiver Quellen“ zu Reduktion der Expositionsrisiken in der Recycling-Industrie und steht zur Aufrechterhaltung des hohen Schutzniveaus vor potenziellen Expositionsrisiken.

Die vorliegende Revision enthält jedoch zu viele offene Fragen.

Die neue Strahlenschutzverordnung auferlegt im Umgang mit „herrenlosen Quellen“ in unverhältnismässigem Umfang neue Pflichten der gesamten Abfall- & Recyclingindustrie. In diesen Wirtschaftszweigen ist mit bedeutenden Folgeauswirkungen zu rechnen.

Eine vorbehaltlose Zustimmung ist deshalb nicht möglich.

Vorbehalten bleibt die unterstützende Zusage nach Klärung diverser kritischer Kernaspekte gemäss dieser Stellungnahme.

Können diese Aspekte in klärender Weise in die Überarbeitung in den Rechtsvorgaben angemessen berücksichtigt werden, könnte der VSMR der Revision zustimmen. Dazu würden wir eine lenkende Regelung durch eine spezielle departementale Verordnung des EDI zum Umgang mit „herrenlosen radioaktiven Quellen“ (EDI-V-HrQ) als durchdringendes Instrument als Lösungsansatz empfehlen. Gerne stehen wir für Gespräche dazu zur Verfügung.

Kernaspekte des VSMR

Die Abfall- und Entsorgungswirtschaft darf nicht mit unbestimmten Artikelbestimmungen (Art. 21 und Art. 116) in die pauschale Verpflichtung gestellt werden, die gesamte Verantwortung für „herrenlose Quellen“ zu tragen.

- Primäre Präventionsverstärkung gegen „herrenlose radioaktive Quellen“ aller Art am Ort potenzieller Verursacher
- Klare Regelung zur Betroffenheit, Verantwortung und Verpflichtung der Abfall- und Recyclingwirtschaft in spezifischen Sachaspekten
- Klärung und Regelungen zur Nachsorge „gefundener herrenloser Quellen“ aller Art mit Verantwortungsbeitrag staatlicher Organe
- Anerkennung von Branchenpraxis und –standards zur Prävention „herrenloser Quellen“ ohne einseitige Zwangseinschränkungen im Handel

Anerkennung der internationalen Bestrebungen der Recycling-Branche im Umgang mit „herrenlosen radioaktiven Quellen“

Replik zur Regelung „herrenlose radioaktiver Quellen“ in der StSV (als Hypothese „Opfer > Finder > Täter“)

[Als ehemalig betroffenes „Opfer“, von nicht korrekt entsorgten radioaktiven Quellen, wird nun die Abfall- und Recyclingwirtschaft in die Pflicht genommen. Mit ihrer selbst finanzierten Schutzprävention soll sie die „herrenlosen Quellen“ erfassen, welche der staatlichen Aufsicht entglittenen sind. Als „Finder“ solcher Quellen wird von einer verpflichteten Firma der fachgerechte Umgang mit dem situativen Risiko sowie die korrekte Bewirtschaftung und Entsorgung verlangt. Sie tragen sämtliche Kosten zur Prävention sowie der Folgebehandlung. Werden von einer Firma die Aufgaben nicht korrekt wahrgenommen, wird diese faktisch zum „Täter“. Sie kann dann als Verursacher von Störfällen, wegen illegalem Umgang oder illegalem Export mit Quellen sanktioniert werden].

Bitte erlauben Sie uns diese emotional motivierte und etwas provokative Replik aus der Praxis zur vorliegenden Revision hier zu zitieren. Sie zeigt eine grundsätzliche Besorgnis in der Branche. Wir sind jedoch überzeugt, dass eine andere Intention der StSV-E zu Grunde liegt.

Schwerpunkte der Stellungnahme des VSMR zu den einzelnen Artikeln

Gemäss den Prioritäten der Kernaspekte finden Sie in den Detailanalyse der Artikel Kommentare und Vorschläge mit folgenden Inhalten:

- Präventionsverstärkung gegen „herrenlose bewilligungspflichtige radioaktive Quellen“ bei Verantwortungsträgern
- Präventionsverstärkung gegen „herrenlose radiologische Altlasten“ (Objekte) bei potenziellen „Risikoverursachern“
- Risikoabgestufte und praxisbezogene Unterstützung der Abfall- und Recyclingwirtschaft zum Auffinden herrenloser Quellen
- Angemessene Bewilligungspflicht mit definierbaren Folgeanforderungen bei Risikobetrieben mit „erhöhter Wahrscheinlichkeit herrenloser Quelle“
- Staatliche „Mitverantwortung“ bei der Suche, Bergung und Entsorgung „aufgefundener herrenloser Quellen“
- Freier Warenverkehr von metallischen Recyclinggütern aus der fachgerechten Bewirtschaftung durch die Fachbranchen ohne restriktive Zwangsverpflichtungen mit Nachweisadministration, Anschaffungsvorgaben für Anlagen und Messverpflichtung bei Exportlieferungen.
- Anerkennung der internationalen Bestrebungen der Recycling-Branche und deren praxisbezogenen Verfahren und Standards zum Umgang mit „herrenlosen radioaktiven Quellen“

Bemerkungen zum Grundlagenpapier

I. Bemerkungen zum Grundlagenpapier in den Verordnungstexten

Seite 3 / 8 ; 3.1.1 b) Exposition der Bevölkerung

Im Text werden Freigrenzen erwähnt, die nach internationalen Richtlinien angepasst werden sollen. In diesem Zusammenhang wird bei solchen Stoffen oder Abfällen auf die Wichtigkeit beim grenzüberschreitenden Warenverkehr hingewiesen. Es sollen bei der Kontrollmessung keine Probleme entstehen. Es wird nun erwähnt dass je nach Nuklid entsprechende Freigrenzen gelten sollen.

Nuklidspezifische Nachweise bei der Freizeichnung von Sekundärrohstoffen für den Export werden für die exportorientierte Industrie- kaum zu erbringen sein. Falls solche speziellen Freigaben für den Export notwendig sind, müssen diese gemäss Sachverhalt spezifisch und situativ erfolgen.

Seite 8 / 8 ; 4.1.8 Betriebe mit herrenlosen radioaktiven Quellen

Zu Betrieben, in welchen eine erhöhte Gefahr besteht, werden ca. 30-50 Metallverwerter und Kehrichtverbrennungsanlagen gezählt.

Die Kriterien zur Unterstellung dieser 30 bis 50 Betriebe gilt es transparent zu definieren (siehe Bemerkungen zu Art. 21 und 116).

II. Bemerkungen zum erläuternder Bericht / Allgemeiner Teil

Seite 4 / 73 ; 1.2.3. Expositionssituationen

Bei „herrenlosen radioaktiven Quellen“ ist naturgemäss immer ein „potenzielle Exposition“ gegeben.

In der vorliegenden Revision werden diese jedoch als „planbare Exposition“ abgehandelt.

Aus unserer Sicht muss eine solche Exposition als eigenständiger Sachverhalt mit allen durchgängigen Folgeaspekten separat geregelt werden.

Antrag: Für eine eigenständige **departementale Verordnung** „Herrenlose radioaktive Quellen“ (**EDI-V-HrQ**) zur durchgängigen Regelung der Sachlage.

Seite 6/73 : 1.2.10 Herrenlose radioaktive Quellen

Es muss in der Verordnung unbedingt zwischen den in diesem Kapitel besprochenen „herrenlosen radioaktiven Quellen“ aus der aktuellen Anwendung (Eigentümer; Bewilligungseigner) und „herrenloser radiologischer Altlasten“ (Gegenstände) unterschieden werden. Solche Quellen sind der häufigste Fall an aufgefunden Quellen in den Präventionskontrollen in der Recycling-Industrie. Grundsätzlich muss eine „aufgefundene herrenlose Quelle“ weiterhin unter dem Aspekt „herrenlose Quelle“ (Folgemassnahmen damit) betrachtet werden.

Antrag: Einführung differenzierter Begriffe wie „herrenlose radiologische Altlasten“ und „aufgefundene herrenlose Quellen“ deren Handhabung mit einer Sonderregelung (EDI-V-HrQ) gelenkt werden sollte.

Seite 6/73 : 1.2.10 Herrenlose radioaktive Quellen

Eine verstärkte Prävention bei den potentiellen Verursachern „herrenloser Quellen“ muss unbedingt ein vordringliches Ziel sein. Die Wahrscheinlichkeit von Verlusten am Ort der Verursacher muss restriktiv durchgesetzt werden. Es kann nicht sein, dass nur die Abfall- und Recyclingwirtschaft verpflichten wird im Massenstrom aller möglichen Abfallarten nach solchen Quellen suchen zu müssen (Nadel im Heuhaufen!). Zudem ist eine Delegation einer kompletten Verantwortung bezüglich „aufgefundener Quellen“ an die Abfall- und Recyclingwirtschaft eine fragwürdige Verlagerung in der Aufgabenverteilung.

Antrag: Prävention bei Risiko-Verursachern adäquat verstärken.

Seite 6/73 : 1.2.10 Herrenlose radioaktive Quellen

Die eigenstaatliche Kontrolle des Warenverkehrs auf „erhöhte Radioaktivität“ begrüssen wir. Insbesondere da die Euratom Richtlinie EU2013/59 die Überwachung an Transitknotenpunkten gleichwertig als mögliche Aufgabe der Mitgliedstaaten vorsieht.

Wir erachten es als übertriebene Zusatzforderung, dass exportierte Metallrecyclingprodukte bei Fachbetrieben aus der Schweiz zwingend für einen Export radiologische Nachweise beibringen müssen. Solche schweizerische „Inselanforderungen an die Wirtschaft“ behindern den internationalen Warenverkehr.

Antrag: Steichen der Anforderung Art. 116 Abs. 2 (siehe spezifische Kommentare dazu)

Seite 9 / 73 ; 1.3.5 Betriebe mit herrenlosen radioaktiven Quellen

Wir begrüssen, wenn die Verpflichtungen zum Strahlenschutz sich auf Grossbetriebe mit erhöhter Wahrscheinlichkeit (Vorhandensein herrenloser Quellen) spezifiziert. Eine solche Begrenzung der Betroffenheit entspricht auch den internationalen Anforderungen nach Euratom Richtlinie EU2013/59. In diesem Bericht wird explizit von ca. 30-50 betroffenen Firmen gesprochen. Die Kriterien, wie die konkrete Betroffenheit einer Firma mit erhöhtem Gefahrenpotential bestimmt wird, sind in den Verordnungen jedoch nicht rechtsicher bestimmt. Im Verordnungstext bleiben offene Formulierungen, die es einer Firma nicht ermöglichen herauszufinden, ob sie unter die Kategorie der 30-50 Betriebe fällt.

Antrag: Damit Firmen eine klare rechtssichere Einschätzung der Betroffenheit vornehmen können, müssen Kriterien zu Art. 21 Abs.1a sowie zu Art. 116

präziser definiert werden.
Seite 9 / 73 ; 1.3.5 Betriebe mit herrenlosen radioaktiven Quellen Es ist in der Tat so, dass im internationalen Sekundärrohstoffmarkt für Metalle branchenspezifische Massnahmen und Standards aus eigenem Antrieb zur Prävention vor „herrenlosen Quellen“ geschaffen wurde. Diese Prävention ist organisatorisch und messtechnisch auf die optimale Wirkung in der Praxis ausgerichtet. Es wurden keine Investitionen gescheut firmenspezifisch wirkungsvolle Überwachungsverfahren zu etablieren. Diese Innovationskraft gilt es zu wahren. Insbesondere werden spezifische Massnahmen weiter entwickelt und führen zu praxisbezogenen Standards. In Kürze wird der Entwurf der VDI Richtlinie 4085-1 zur Radioaktivitätsmessung in Schrott publiziert. Wir erachten es als besonders wichtig, dass diese praxisorientierten Grundlagen von den Behörden Anerkennung finden und nicht mit starren Vorgaben und Verpflichtungen zur Organisation, Messtechnik sowie Administration behindert werden. Ein Folgeschluss, dass die freiwilligen Präventionsmassnahmen zum Schutz der Recyclingfirmen es legitimieren, diese Prävention restriktiv verpflichtend zu verfügen, darf nicht als Kernpunkt zur Problemlösung „herrenloser Quellen“ herangezogen werden. Wir unterstützen staatliche Bemühungen diese Prävention am Ende der Entsorgungskette flankierend zu ergänzen. Jedoch höchste Priorität wünschen wir uns besonders bei der Problembekämpfung „herrenloser Quellen“ am Ort der Ursache. Daher begrüssen wir es besonders, wenn die Prävention zur „Vermeidung herrenloser Quellen“ von den Behörden konsequent und restriktiv umgesetzt wird. **Antrag**: Verstärkung der Ursachenbekämpfung zu herrenloser Quellen und Anerkennung der Überwachungskompetenz der Recycling-Industrie.

2 BR: Strahlenschutzverordnung StSV; SR 814.501

Allgemeine Bemerkungen

Weitere grundlegende Kommentare zur StSV haben wir in den „Allgemeinen Bemerkungen“ zum gesamten Revisionsprojekt bereits dargelegt.

Kommentar zu den Schwerpunkten der Stellungnahme in den Artikeln

Gemäss den Prioritäten unserer Kernaspekte finden Sie in den Detailanalyse der Artikel Kommentare und Vorschläge mit folgenden Inhalten:

- Präventionsverstärkung gegen „herrenlose bewilligungspflichtige radioaktive Quellen“ bei Verantwortungsträgern
- Präventionsverstärkung gegen „herrenlose radiologische Altlasten“ (Objekte) bei potenziellen „Risikoverursachern“
- Risikoabgestufte und praxisbezogene Unterstützung der Abfall-Recyclingwirtschaft zum Auffinden herrenloser Quellen
- Angemessene Bewilligungspflicht mit Folgeleistungen bei Risikobetrieben mit „erhöhter Wahrscheinlichkeit herrenloser Quellen“
- Staatliche „Mitverantwortung“ bei der Suche, Bergung und Entsorgung aufgefundener „herrenloser Quellen“
- Anerkennung der Präventionskompetenz der Recycling-Industrie mit lenkenden Vorgaben und ohne übermässige Zwangseinschränkungen
- Freier Warenverkehr von metallischen Recyclinggütern aus der fachgerechten Bewirtschaftung durch die Fachbranchen ohne restriktive Zwangsverpflichtungen mit Nachweisadministration, Anschaffungsvorgaben für Anlagen und Messverpflichtung über jede Exportlieferung.
- Anerkennung der internationalen Bestrebungen der Recycling-Branche und deren praxisbezogenen Verfahren und Standards zum Umgang mit „herrenlosen radioaktiven Quellen“

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 2 Abs.1 o	„Herrenlose radioaktive Quellen“ Firmen, die gemäss Art. 21 Abs. 1a bewilligungspflichtig sind und zudem der Verpflichtung nach Art. 116 unterstehen, können mit begründeter Wahrscheinlichkeit „herrenlose Quellen“ finden. Das Auffinden einer solchen Quelle darf nicht automatisch dazu führen, dass die Firmen automatisch als „neuer Bewilligungsinhaber für diese Quelle“ gelten (Kuckucksei). Eine solche Quelle soll weiterhin den Status „herrenlos“ haben und faktisch eine „geborgene herrenlose Quelle“ darstellen. Sie bleibt nur temporär in der kontrollierten Obhut der Entsorgungsfirma (Bewilligungspflicht für die temporäre Obhut).	Antrag: o. *herrenlose radioaktive Quelle*: Quelle, die radioaktive Stoffe enthält, mit einer spezifischen Aktivität oberhalb der Freigrenze, die nicht nach Artikel 118 freigegeben werden kann und die nicht mehr unter der Kontrolle der Eigentümerin, des Eigentümers, der anwendungsberechtigten Bewilligungsinhaberin oder des anwendungsberechtigten Bewilligungsinhabers ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die radioaktive Quelle entwendet, verlegt, ohne Bewilligung weitergegeben oder nicht sachgemäss entsorgt wurde.

	Die ursprünglich für die korrekte Handhabung der Quelle notwendigen Anforderungen des ursprünglichen Bewilligungsinhabers können nicht zwangsläufig der Entsorgungsfirma übertragen werden. Die Entsorgungsfirma darf nicht automatisch Eigentümer und „Bewilligungsinhaber einer gefundener Quelle“ sein. Diese Grundsatzfrage muss präzisiert werden. → Antrag: Präzisierung zu „Bewilligungsinhaber“ in Art. 2 Abs.1o	PS: oder andere rechtssichere Präzisierung zum geschilderten Sachverhalt.
Art. 8	**„**Nach Risiko abgestufte Vorgehensweise“ Gemäss dem Artikel sind sämtliche Massnahmen im Strahlenschutz nach dem „zugrunde liegenden Risiko abgestuft“ zu regeln. „Herrenlose radioaktive Quellen“ stellen im Grundsatz „**potenzielle Expositionsrisiken**“ mit ungewisser Eintrittswahrscheinlichkeit und unbestimmten Folgewirkungen dar. Werden verlorene Quellen durch Fehllenkung in die Abfall- oder Recyclingwirtschaft verlagert, können situativ ungewisse und nicht planbare Folgerisiken für diese Branchen entstehen. Es ist begrüssenswert, dass dieses Thema in Art. 21 Abs.1a und Art. 116 in der revidierten StSV aufgegriffen wird. Die vorgeschlagenen Regelungen zum systematischen Umgang mit herrenlosen Quellen beschränken sich dabei jedoch auf eine Verlagerung der Verantwortung über „herrenlose Quellen“ auf die klassische Abfall- oder Recyclingwirtschaft. Es bleiben viele offene Fragen bezüglich „aufgefundener, geborgener Quellen, deren Risiken und Verantwortlichkeiten sowie den Folgekosten aus solchen Fällen. Wir erachten es als angebracht, dass zum in sich komplexen Thema „herrenloser Quellen“ eine eigenständige durchgängige Verordnung geschaffen wird, bei der die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Übernahme von Kosten und Notfallleistungen geregelt werden. → Antrag: Eigene departementale Verordnung	Grundsätzlicher Antrag: Mit einer eigenständigen departementalen Verordnung des EDI „herrenlose radiologische Quellen“ sollen die Verantwortlichkeiten in der Prävention, der Suche herrenloser radioaktiver Quellen, im Umgang und Nachsorge geborgener herrenloser radioaktiver Quellen durchgängig geregelt werden. Da die vorliegende Revision massgeblich mit der Anpassung an die internationalen Richtlinien begründet wird, sollen dabei alle Aspekte der Richtlinie EU2013/59 Euratom (Art. 16 / Art. 92 bis 95) adäquat geregelt werden. Siehe Art. 21

Art. 9 Abs. 1 c	„Pflicht zur Aus- und Weiterbildung“ Als bewilligungspflichtige Betriebe (Art. 21. Abs.1a) unterstehen viele Firmen, die in der Abfall- & Recyclingwirtschaft tätig sind, dieser generellen „Pflicht zur umfassenden Aus- + Weiterbildung“. Für Firmen die zwar „betroffen sein könnten“ (Art. 21 Abs.1a) aber keine Wahrscheinlichkeit attestiert wird, dass sie mit Quellen konfrontiert sein werden, sollten einfachere Aus- und Weiterbildungspflichten gelten (präventive Basisschulung). Firmen die „**potentiellen Expositionen**“ mit herrenlosen Quellen nach Art. 116 zugeordnet werden können, sollten primär eine umfassende Aus- und Weiterbildung als bewilligungspflichtige Betriebe im effektiven Umgang der Risiken erhalten. Der Schulungsaufwand soll angemessen nach effektiver Betroffenheit zweckmässig und differenziert erfolgen wie bspw.: A) Minimale Aus-und Weiterbildungspflicht (Basis) für → Firmen die nur Art. 21. Abs. 1a unterstehen B) Spezifische Aus-und Weiterbildungspflicht für → Firmen die zusätzliche Art. 116 unterworfen werden.	Weitere Hinweise/Anträge siehe „Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung“ <u>Nebenhinweis:</u> Richtlinie EU2013/59 Euratom unterscheidet diesbezüglich auch zwischen zwei Ebenen der Sensibilisierung Art. 92 Abs.1 - Minimale Kenntnisse (Basiswissen) Art. 16 Abs.1 - Besondere Kenntnisse (Bei Wahrscheinlichkeit für Quellenkontakt)
Art. 12	„Weiterbildung“ Beim Umgang mit herrenlosen Quellen ist ein Erfahrungsaustausch mit „herrenlosen radioaktiven Quellen“ wichtig. Solche Vorfälle sind kaum planbar, sondern „situative und seltene Einzelereignisse“. Die Weiterbildung sollte diese Aspekte aufgreifen. Der Weiterbildungsaufwand sowie der fünf jährige Aktualisierungs-Intervall sollen sich zwischen minimalen „potentiellen Expositionen“ (nach Art. 21. Abs.1a) und realen Expositionswahrscheinlichkeiten (Art. 116) unterscheiden. Es sollten abgestufte Anpassungen erfolgen. Entsprechend sollte die Dauer der Weiterbildungsintervalle durch das EDI regelmässig besonders im Falle der „herrenlosen Quellen“ geprüft werden (rückläufiges Auftreten und Risiko radiologischer Altlasten).	<u>Änderungsantrag:</u> 1 Eine Weiterbildung zielt auf das Wissen und die Kompetenzen ab, die bereits anlässlich einer Ausbildung erworben wurden. Dabei sollen Wissen, Kenntnisse zum Stand der Technik, **Erfahrungen mit herrenlosen Quellen** und dessen Umsetzung in der Praxis aktualisiert und erweitert werden. Weitere Hinweise → Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung

Art. 13	„Aus-und Weiterbildungslehrgänge“ Es ist wünschenswert, wenn branchenspezifische Weiterbildungskurse resp. Kurse der Branche zum Sachthema „herrenlose Quellen“ auch für Strahlenschutz-Sachverständige als Weiterbildung anerkannt werden.	Weitere Hinweise → Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung
3. Titel 1. Kapitel 1. Abschnitt	3. Titel: Geplante Expositionssituationen 1. Kapitel: Bewilligungen 1. Abschnitt: Bewilligungspflicht	
Art. 21 Abs. 1a	**Art. 21** Bewilligungspflichtige Tätigkeiten und Strahlenquellen [1] Der Bewilligungspflicht unterstehen Tätigkeiten nach Artikel 28 StSG sowie: a. der Umgang mit Abfällen, Reststoffen oder Materialien zur Wiederverwertung, die herrenlose radioaktive Quellen enthalten können; In Absatz 1a wird eine enorm weit gefasste Materialbandbreite unter „Generalverdacht“ bezüglich einer möglichen „potenziellen Expositionsgefahr“ gestellt. Sowohl eine nicht fassbare „Materialpräzisierung“ wie auch die offene und unbestimmte „könnte - Formulierung“ zur Expositionswahrscheinlichkeit hinterlassen eine grosse Rechtsunsicherheit bezüglich der Betroffenheit. Faktisch <u>können</u> die ganze Abfall- und Recyclingwirtschaft sowie die produzierende Wirtschaft im Umgang mit den erwähnten Stoffarten bewilligungspflichtig sein. Es liegt im unbestimmten Ermessen - je nach Interpretation - wer nun von der Bewilligungspflicht betroffen sein soll / ist. Da eine „Bewilligungspflicht in Strahlenschutz“ ein besonders wichtiges Instrument mit hohem Grad an Pflichtbestimmungen darstellt, ist eine rechtssichere Aussage zur konkreten Betroffenheit eminent wichtig. <u>Position:</u> Dem VSMR liegt viel daran, dass ein optimales Schutzniveau für die Recycling-Industrie wirken kann. Damit das durchdringend umgesetzt werden kann, muss die Sachlage zur Betroffenheit bestimmter und eindeutiger festgelegt werden. Wir lehnen	Antrag: **Art. 21** Bewilligungspflichtige Tätigkeiten und Strahlenquellen 1 Der Bewilligungspflicht unterstehen Tätigkeiten nach Artikel 28 StSG sowie: a. der Umgang mit Abfällen, Reststoffen oder Materialien zur Wiederverwertung, die herrenlose radioaktive Quellen enthalten können; Das EDI präzisiert die potenzielle Betroffenheit einer Exposition und notwendige Regulierungen zum Umgang. <u>Kommentar:</u> Das EDI soll mit einer **departementalen Verordnung** den komplexen Sachverhalt zum Umgang mit „herrenlosen Quellen“ in Materialströmen und den betroffenen Tätigkeiten präzisieren und den ganzen Umgang eigenständig regeln Die umfassende Neuausrichtung der StSV hin zu einer kompletten Vorsorgeprävention bezüglich „verlorengegangener Quellen“ und einer umfassenden Nachsorge „herrenloser radiologischer Altlasten“ weitet den ursprünglich angedachten Rahmen der Richtlinie EU2013/59 Euratom aus. Die dort in Artikel 16 und 92 primär vorgesehene Prävention vor „herrenlosen Quellen“ auf grossen Schrottplätzen und auf Grossanlagen zur Altmetallverwertung sowie auf Transitknotenpunkte wurde umfassend mit Art. 21 Abs.1a auf die gesamte Abfallbewirtschaftung ausgeweitet. Es stehen viele offene Fragen bezüglich der effektiven Betroffenheit zur Bewilligungspflicht zur generellen Vorsorge- und Nachsorgeverantwortung im Umgang mit „mittel- und hochaktiven herrenlosen Quellen“ und „herrenlosen radiologischen Altlasten“. Zudem sind Verantwortlichkeiten, Kostentragepflichten und operative Präzisierungen bei Störfällen mit „herrenlosen Quellen“ in der vorliegenden Rechtsrevision nicht offensichtlich erkennbar. Faktisch wird die Verantwortung bezüglich der Nachsorge „herrenloser radiologi-

	die kaum fassbare universale Formulierung zur Pflichtunterstellung in der dargestellten Form ab. Es braucht eine Präzisierung.	scher Altlasten“ (Geräte) sowie der Vorsorge (übrige herrenloser Quellen) der Abfall- und Recycling-Industrie in allen Folgekonsequenzen delegiert.
	Offene Fragen und Diskussionspunkte zu Art. 21 Abs. 1a 1) Potenzielle Exposition mit herrenlosen Quellen (Art. 21 Abs.1a). • In welchen konkreten Abfallarten (gemäss abfallrechtlichen Vorgaben), Rückständen; Materialien zur Wiederverwertung könnten nach Ermessen des EDI „herrenlose radioaktive Quellen“ enthalten sein? 2) Bewilligungspflichtige Firmen nach Art. 21 Abs. 1a • Welche Firmen, die mit den Abfallarten nach 1) umgehen, sind ab Erlass der StSV bewilligungspflichtig? • Welche Relevanz haben bei Selektion der Betroffenheit die Firmengrösse, die umgeschlagene Warenmenge resp. Tätigkeit? 3) Bewilligungspflichtige Firmen nach Art. 116 • Welche Relevanz haben bei Selektion der Betroffenheit die Firmengrösse, die umgeschlagene Warenmenge resp. Tätigkeit bei Betrieben die Metalle verwerten? 4) Bewilligungspflichtige Tätigkeiten (Art. 116 // Art. 199 Abs.6) • Welche Tätigkeiten sind nach Art. 116 / Art. 199 Abs. 6 zusätzlich bewilligungspflichtig? • Welche Erfüllungskriterien müssen zur Bewilligungserteilung der Tätigkeit nach Art 116 resp. Art. 199 Abs. 6 erfüllt sein?	Klärungsbedarf: Die effektive Betroffenheit einer Bewilligungspflicht kann eine Firma in der Abfall- und Recyclingwirtschaft nur mit der Beantwortung aller Fragen aus Spalte 2 rechtssicher treffen. Ohne die erwähnte Präzisierung ist das Ermessen unbestimmt. Firmen der Abfall- und Recyclingwirtschaft müssten faktisch die Bewilligungspflicht mit der Bewilligungsbehörde klären und die notwendigen Unterlagen gemäss Art. 24 bereitstellen, um sich entsprechend unterstellen zu lassen. Für Firmen, die Tätigkeiten nach Art. 116 Abs.1 ausführen, muss die Bewilligungspflicht nach Art. 21 Abs. 1a als unabdingbare Pflicht angenommen werden. Entgegen der Richtlinie -EU2013/59 Euratom Artikel 16 und 92 beschränkt sich diese Bewilligungspflicht nicht auf Grossbetriebe. Weiterhin ungewiss bleibt auch bei solchen Firmen die konkrete Zweitbewilligung nach Art. 116 resp. 119 Abs. 6 für spezifische Tätigkeiten.
Art. 22	**Art. 22** Ausnahmen von der Bewilligungspflicht Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen: g. das Vertreiben, Verwenden, Lagern, Transportieren, Entsorgen sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von fertigen Uhren mit radioaktiven Stoffen, wenn sie den ISO-Normen[11] 3157[12] und 4168[13] entsprechen, sowie von höchstens 1000 Uhrenbestandteilen mit radioaktiver Leuchtfarbe; Uhrenbestandteile mit radioaktiver Leuchtfarbe (Zifferblätter) sind eine sehr häufige Art „herrenloser Quellen“ die in der Altmetallentsorgung Alarmmeldungen und Rückweisungen in Werken und sogar grenzüberschreitende Rückführungen auslösen können.	Hauptantrag (streichen von Ziffer g): Art. 22 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen: ~~g. das Vertreiben, Verwenden, Lagern, Transportieren, Entsorgen sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von fertigen Uhren mit radioaktiven Stoffen, wenn sie den ISO-Normen 3157 und 4168 entsprechen, sowie von höchstens 1000 Uhrenbestandteilen mit radioaktiver Leuchtfarbe;~~

	Zur Präventionssteigerung erachtet es der VSMR als wichtig, dass Firmen, die auch heute noch mit Uhrenbestandteilen mit radioaktiven Stoffen arbeiten oder handeln bewilligungspflichtig sind. Insbesondere müssen mindestens solche „Uhrenbestandteilen mit radioaktiven Stoffen“ als radioaktive Abfälle gesondert entsorgt werden (auch wenn Art. 118 angewendet wird → siehe Art. 118).	Minimale Variante (Entsorgen streichen) g. das Vertreiben, Verwenden, Lagern, Transportieren, ~~Entsorgen~~ sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von fertigen Uhren mit radioaktiven Stoffen, wenn sie den ISO-Normen 3157 und 4168 entsprechen, sowie von höchstens 1000 Uhrenbestandteilen mit radioaktiver Leuchtfarbe;
Art. 22	**Art. 22** Ausnahmen von der Bewilligungspflicht Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen: In Neuschrott aus der metallverarbeitenden Industrie sowie aufbereitete metallischen Rohstoffe aus spezifischen Aufbereitungsanlagen (Bsp. Kupferkabelprodukte) bergen kein potenzielles Expositionsrisiko „herrenloser Quellen“. Für Firmen die sich auf die Bewirtschaftung hochwertiger Metallprodukte beschränken, soll keine Bewilligungspflicht gelten. → Antrag	Antrag : Art. 22 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen: m. Firmen die metallische Neuschrotte und/oder aufbereitete metallische Rohstoffe bewirtschaften, die keine herrenlose Quelle enthalten können.
Art. 26	**Art. 26** Vereinfachtes Bewilligungsverfahren [1] Das BAG kann bewilligungspflichtige Tätigkeiten, bei denen das Gefährdungspotenzial für Mensch und Umwelt klein ist, im vereinfachten Bewilligungsverfahren beurteilen. Dies betrifft insbesondere: Für Firmen die mit Abfällen, Reststoffen oder Materialien zur Wiederverwertung umgehen, die herrenlose radioaktive Quellen enthalten könnten, jedoch keine „erhöhte Wahrscheinlichkeit“ attestiert werden kann (also nicht unter Art. 116 fallen), sollte ein vereinfachtes Verfahren möglich sein (einfachere Routinegrundlagen).	Antrag : Art. 26 Vereinfachtes Bewilligungsverfahren 1 Das BAG kann bewilligungspflichtige Tätigkeiten, bei denen das Gefährdungspotenzial für Mensch und Umwelt klein ist, im vereinfachten Bewilligungsverfahren beurteilen. Dies betrifft insbesondere: d) Bewilligungspflichtige gemäss Art. 21 Abs. 1a bei denen keine erhöhte Wahrscheinlichkeit bezüglich dem Vorhandensein herrenloser radioaktiver Quellen besteht.
3. Abschnitt:	Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und –inhaber	
Art. 33		

	Art. 33 Meldepflicht [3] Der Verlust oder Diebstahl einer radioaktiven Quelle, deren Aktivität die Bewilligungsgrenze überschreitet, muss unverzüglich der Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Würdigung: Mit Art 33 in Ergänzung zu Art. 135 und Art. 140 wird eine Prävention vor „herrenlosen bewilligungspflichtigen Quellen“ gut gefördert. Hinweis: Wenn die Informationen über verlorene oder entwendete Quellen mit einer geeigneten Informationsübermittlung an die potenziellen Expositionskanäle weiter geleitet werden, könnten Folgeschäden in der Recycling- und Abfallwirtschaft noch besser vermieden werden. Anregung: gemäss unserem Antrag unter Art. 141.	Antrag: → siehe Art. 141 Zusätzliche Weiterleitung der Informationen an die Entsorgungsbranche kann Notfallwahrscheinlichkeiten durch „herrenlose Quellen“ bei der Entsorgung minimieren und das Auffinden einer Quelle erleichtern.
5. Kapitel:	Quellen und Anlagen	
2. Abschnitt:	Pflichten beim Umgang mit Strahlenquellen	
Art. 99	**Art. 99** Inventar, Buchführungs- und Berichterstattungspflicht [1] Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber müssen beim Umgang mit geschlossenen radioaktiven Quellen ein Inventar führen. Würdigung: Das Nachhalten eines Inventares fördert die Aufsichtskompetenz der verantwortlichen Stellen im Umgang mit Quellen und Bestrahlungseinheiten die Quellen enthalten. Hinweis: Mit einer erweiterten Meldepflicht zu den Beständen und über die korrekt erfolgte Entsorgung soll die Prävention vor herrenlosen Quellen zusätzlich verstärkt werden. Anregung: Bestandsliste / Entsorgungsrückmeldung zur Steigerung der Prävention vor „herrenlosen Quellen“.	Antrag: Art. 99 Inventar, Buchführungs- und Berichterstattungspflicht 1 Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber müssen beim Umgang mit geschlossenen radioaktiven Quellen a) ein Inventar führen b) eine Bestandsliste über die radioaktiven Quellen und/oder Bestrahlungseinheiten jährlich auf Anfang Kalenderjahr den Aufsichtsbehörden zustellen. c) bei durchgeführter Weitergabe oder Beseitigung der geschlossenen radioaktiven Quellen oder Bestrahlungseinheiten ist innert Monatsfrist die korrekte Durchführung der Weitergabe oder Entsorgung den Aufsichtsbehörden nachzuweisen.

8. Abschnitt	**Herrenlose radioaktive Quellen**	
Art. 116 Abs.1	**Art. 116** [1] Besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass in Abfällen, in Reststoffen oder in Materialien zur Wiederverwertung herrenlose radioaktive Quellen enthalten sind, so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass diese im Rahmen der Bewirtschaftung oder der Ausfuhr mit geeigneten Überwachungsverfahren auf das Vorhandensein herrenloser radioaktiver Quellen überprüft werden; dies gilt insbesondere für: a. Kehrichtverbrennungsanlagen; b. Betriebe, die Metallschrott verwerten oder exportieren. <u>Hinweis:</u> **Hauptanliegen zur Anhörung** Siehe Allgemeine Bemerkungen „Kernanliegen Art. 116“ <u>Würdigung:</u> Der VSMR begrüsst die Formulierung Überwachungsverfahren. Dies erlaubt es, die gesamte Strahlenschutzkompetenz eines Betriebes praxisbezogen, gezielt zu berücksichtigen. <u>Hinweis A:</u> Die Praxiserfahrung aus den letzten 25 Jahren zeigen, dass beim Umschlag in Grossbetrieben die Wahrscheinlichkeit herrenlose Quellen erfassen zu können am grössten ist. Solche Umschlagsplätze sind in der Lage spezifische Überwachungsverfahren einzurichten und kompetent zu nutzen. Auch EU2013/59 Euratom richtet sich spezifisch auf die Regulierung von Grossfirmen. → Antrag: Grossfirmen im Text erwähnen. Allenfalls kann diese Bezeichnung mit der Ergänzung von Vollzeitstellen und evtl. Tätigkeiten konkretisiert werden. Der Aufsichtsbehörde bleibt es gemäss Wahrscheinlichkeitsbetrachtung (Abs. 1) immer noch frei, auch andere (kleinere) Betriebe je nach Tätigkeitsprofil dem Art.116 zu unterstellen. <u>Hinweis B:</u> Damit die Gewähr besteht, dass Metallschrottwaren, die in den Export verbracht werden, auch einem effektiven Überwachungsverfahren unterworfen wurden, soll sich die Pflicht nicht auf den Exporteur, sondern auf Betriebe beziehen, die Waren für den Export bereitstellen. Dies kann mit einer einfachen Ergänzung präzisiert werden → Antrag Ziffer b. Damit würde der Art. 116, Abs.2 automatisch praxistauglich erfüllt	Antrag generell: Es muss individuell der Kompetenz und der Verantwortung der Firma überlassen bleiben, wie sie mit Überwachungsverfahren und Messeinrichtungen spezifische Einzellieferungen als frei von unnatürlicher Strahlung attestieren kann. Insbesondere werden hier in den nächsten Monaten im internationalen Handel branchenspezifischen Richtlinien und Standards massgebend sein (Bsp. VDI 4085-1). Damit keine technischen Handelshemmnisse durch eng gefasste, „schweizspezifische“ Strahlenschutzverpflichtungen entstehen (Bsp. Nachweisforderung für Exportwaren usw.), bitten wir die Behörde, den Firmen der Branche den entsprechenden Freiheitsgrad für einen angemessenen eigenständigen Präventionsschutz zu belassen. Insbesondere, wenn das Schutzniveau nicht tangiert wird, resp. mit den anderen Präventionsverpflichtung in dieser Revision sogar verbessert werden kann. **Antrag zur Artikeländerung:** Art. 116 1 Besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass in Abfällen, in Reststoffen oder in Materialien zur Wiederverwertung herrenlose radioaktive Quellen enthalten sind, so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass diese im Rahmen der Bewirtschaftung oder der Bereitstellung für eine Ausfuhr mit geeigneten Überwachungsverfahren auf das Vorhandensein herrenloser radioaktiver Quellen überprüft werden; dies gilt insbesondere für: a. Kehrichtverbrennungsanlagen; b. verarbeitende Grossbetriebe*, die Metallschrott verwerten und Betriebe die Metallschrotte für den Export bereitstellen. ** PS: evtl. ergänzend zu definieren über Vollzeitstellen (analog Prinzip Abfallverordnung) sowie konkrete Tätigkeiten.*

	und könnte gestrichen werden. → siehe Abs. 2	
	Offene Fragen und Diskussionspunkte zu Art. 116 1) Erhöhte Wahrscheinlichkeit. • Welche Kriterien werden bei diesem unbestimmten Begriff herangezogen, um eine Verpflichtung nach Art. 116 zu attestieren? • Nach welchen Kriterien kann eine Firma eine rechtssichere Betroffenheit selber herleiten resp. einschätzen? 2) „… kann die Aufsichtsbehörde verlangen…“ • Wann muss nun eine Firma mit Folgemassnahmen rechnen oder wann eben nicht (Planbarkeit; Einschätzung der unternehmerischen Auswirkung)?	<u>Klärungsbedarf:</u> Die effektive Betroffenheit (Wahrscheinlichkeit resp. Unterstellung der Folgemassnahmen) bedarf fassbaren Kriterien. → siehe auch gleichartige Unsicherheiten unter Art. 21 evtl. vià departementale Verordnung des EDI „herrenlose radiologische Quellen“ fassbar.
Art. 116 Abs. 2	[2] Für die Ausfuhr von Materialien nach Absatz 1 muss die Exporteurin oder der Exporteur eine Bestätigung über eine Radioaktivitätsprüfung ausstellen. <u>Hinweis:</u> **Hauptanliegen zur Anhörung** Siehe wichtige Kommentare und Hinweise unter Rubrik Allgemeine Bemerkungen „Kernanliegen Art. 116 Abs.2“. Siehe auch Kommentare zu Art. 188 <u>Hinweis A:</u> Durch die beantragte Artikeländerung in 116 Abs. 1 wird gewährleistet, dass Metallabfälle für den Export nur aus Betrieben stammen können, die fachgerechte Überwachungsverfahren auf herrenlose Quellen einsetzen. Ware, die von solchen Betrieben grundsätzlich übernommen und gehandelt wird, birgt kein potenzielles Expositionsrisiko bezüglich herrenloser Quellen mehr. <u>Hinweis B:</u> Für Waren die von solchen Betrieben mit Überwachungsverfahren stammen, soll es im Einzelfall bei begründetem Bedarf (Geräteschrott, Marktvereinbarung, IRME 90 usw.) möglich blieben, zusätzlichen Nachweisen beizubringen. Die situative Erstellung von Attesten soll jedoch in der Kompetenz der Strahlenschutzfachstelle im jeweiligen Betrieb bleiben. Diese kann damit praxisbezogen und <u>ohne</u> Verordnungspflicht erfolgen.	Antrag 1 - streichen das Absatzes ~~[2] Für die Ausfuhr von Materialien nach Absatz 1 muss die Exporteurin oder der Exporteur eine Bestätigung über eine Radioaktivitätsprüfung ausstellen.~~ ***Falls auf Antrag 1 nicht eingetreten wird, begrüssen wird eine Darstellung der entsprechenden Gründe und die Möglichkeit praxisbezogene Alternativen zu diskutieren!***

	Hinweis C: Aus Sicht der internationalen Verflechtung der Handelskette metallischer Sekundärrohstoffe ist es unverhältnismässig, wenn die Schweiz eine einseitige länderspezifische Exportanforderung nach Art. 116 Abs.2 verfügt. Insbesondere da auch die Richtlinie EU2013/59Euratom keine explizite Kontrolle bei exportierenden Firmen verlangt. Die Grenzkontrolle soll bei Bedarf an Transitknoten erfolgen (siehe Art. 188). Hinweis D: Für grenzüberschreitend gültige Bestätigungen ist internationaler Kontext zwingend notwendig. **Antrag: Der VSMR verlangt aus diesen Gründen die Bestimmung Art. 116 Abs. 2 zu streichen! Die Verpflichtung stellt ein von der Schweiz selbst auferlegtes und einseitiges technisches resp. administratives Handelshemmnis dar.**	
Art. 116 Abs. 2	Zwei weitere Aspekte begründen unsere Kritik zu diesem Absatz 2. Kritik1: Indirekte Verpflichtung einer reinen Handelstätigkeit ? Als weiteren Aspekt in der Bestimmung 116 kritisieren wir die indirekte Verpflichtung, die Exporteure (als reine Handelstätigkeit) faktisch der generellen Bewilligungspflicht nach Art. 21 Abs.1a und der Bewilligungspflicht für deren Tätigkeit nach Art. 116 zu unterstellen. Die Interpretation der Rechtsvorgaben lässt diesen Schluss zu. Eine solche Forderung wäre im internationalen Vergleich einzigartig. Reine Handelsunternehmen metallischer Sekundärrohstoffe können als Exporteur auftreten. Also auch wenn diese keinen unmittelbaren Umgang mit der Ware vollziehen. Daher ist es angebracht, dass die Betriebe, die Waren exportieren, die Verpflichtung nach Art. 21 Abs.1a und Art. 116 als praxisbezogene Kompetenz erfüllen müssen. Daher Antragsänderung Art. 116 Absatz 1. Kritik 2: Verpflichtung jede Exportlieferung zu bestätigen?	Antrag 1 - streichen das Absatzes ~~2 Für die Ausfuhr von Materialien nach Absatz 1 muss die Exporteurin oder der Exporteur eine Bestätigung über eine Radioaktivitätsprüfung ausstellen.~~

	Sekundärrohstoffe für den Export stammen immer aus Fachbetrieben, die eine entsprechende Qualitätssicherung gewährleisten können. Werden gemäss der vorliegenden Revision der Strahlenschutzvorgaben alle präventiven Massnahmen zur Vermeidung „herrenloser Quellen“ umgesetzt, so werden auch im Massenstrom der Sekundärrohstoffe kaum mehr Risikoquellen fassbar sein. Es ist widersinnig im Massenstrom der aufbereiteten Sekundärrohstoffe Bestätigungen auf der Ebene von Einzellieferungen einfordern zu wollen. Man beachte, dass die Branche jährlich 2 Mio. Tonnen Sekundärrohstoffe bereitstellt. Auch wenn ein „bescheidener“ Anteil von einigen hunderttausend Tonnen exportiert werden, würde man nach Art. 116 Abs. 2 faktisch verpflichtet, jede Lieferung zu prüfen und eine Bestätigung auszustellen, dass man „keine Nadel im Heuhaufen“ gefunden hat. Eine Ausweitung hin zu einer solchen Bürokratie ist unverhältnismässig. Auch wenn Italien an einer ähnlichen (unsinnigen) Verpflichtung einer Lieferbestätigung festhält. Fazit: Auch aus diesen beiden genannte Gründen lehnen wir Art. 116 Abs. 2 ab. Er ist ersatzlos zu streichen.	

9. Abschnitt:	Befreiung von der behördlichen Aufsicht	
Art. 118	**Art. 118** Freimessung [1] Radioaktive Stoffe, die nicht von der behördlichen Aufsicht nach Artikel 117 befreit sind, können durch die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber zur uneingeschränkten Verwendung, Verwertung oder Entsorgung freigegeben werden, wenn durch eine Messung nachgewiesen worden ist, dass: Hinweis: Gemäss Art. 118 sollen radioaktive Stoffe ohne entsprechende Kennzeichnung in die Verwertung oder Entsorgung verbracht werden. Bei der Überwachung auf „herrenlose radioaktive Quellen“ könnten solche Waren unter Umständen erfasst werden (Annahme). Fazit 1: Bei einer allfälligen Feststellung, ist mit nachträglicher Ursachenabklärung wegen erhöhter Strahlung zu rechnen. Damit soll ja der Verdacht „herrenlose Quelle“ ausgeschlossen werden können. Solche Situationen stören/blockieren den Entsorgungsablauf. Fazit 2: Ohne verfügte Verpflichtung muss ein Verwerter oder Entsorger solche Waren nicht uneingeschränkt annehmen. Fazit 3: Wird solche Ware als radioaktiv erfasst, könnte die Folgeverwertung eingeschränkt werden (Stahlwerksverträge verlangen „frei von erhöhter Strahlung“). Allenfalls Annahmeverweigerung im Rohstoffhandel? Kritik: Obschon faktisch eine „uneingeschränkte Handhabung“ attestiert wird, könnten freigemessene Waren nur mit beigebrachten Informationen zu festgestellten Aktivität in den Stoffkreislauf geführt werden. Wort „uneingeschränkt“ ist ein „falsches Versprechen“. → Antrag.	Antrag: das Wort „uneingeschränkt“ streichen Art. 118 Freimessung Abs.1 Radioaktive Stoffe, die nicht von der behördlichen Aufsicht nach Artikel 117 befreit sind, können durch die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber zur ~~uneingeschränkten~~ Verwendung, Verwertung oder Entsorgung freigegeben werden, wenn durch eine Messung nachgewiesen worden ist, dass:
Art. 118 Abs.4	[4] Die Aufsichtsbehörde kann weitere Voraussetzungen festlegen, unter denen die Resultate der Freimessung vor der Weitergabe oder Entsorgung der Gegenstände oder Stoffe der Aufsichtsbehörde zu melden sind. Hinweis: Damit eine angestrebte Verwertung freigemessener Metalle	Antrag: Abs.5: Die Aufsichtsbehörde schafft Voraussetzungen dafür, dass die die Resultate der Freimessung für eine Verwertung der Stoffe weitergegeben werden können.

	im Stoffkreislauf zielgerichtet erfolgen kann, empfehlen wir eine Bestimmung, dass die Informationen zur Freimessung auch für den nachfolgenden Verwertungskanal dargelegt werden können. → Antrag	
6. Kapitel: 1. Abschnitt	Radioaktive Abfälle Allgemeine Bestimmungen	
Art. 120	**Art. 120** Weiterverwendung oder -verwertung [2] Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass ein radioaktiver Stoff einer Weiterverwendung oder -verwertung zugeführt wird. [3] Sie kann Bedingungen für die Weiterverwendung oder -verwertung von leicht aktiven festen radioaktiven Stoffen, insbesondere Metallen, mit einer spezifischen Aktivität von maximal dem Zehnfachen der Freigrenze festlegen. <u>Hinweis</u>: Eine Verpflichtung zur Übernahme radioaktiver Stoffe zur Verwertung muss immer objektspezifisch in Absprache mit einem Verwerter (Bsp. Schmelzwerk) erfolgen können. <u>Fazit 1</u>: Freigemessene radioaktive metallische Ware darf nicht „pauschal“ dem Massenmarkt der Altmetalle und Schrotte zugewiesen werden. Solange eine erhöhte Radioaktivität fundamental nachweisbar bleibt, können Behinderungen im Absatzmarkt der Verwertung die Folge sein. Vergleiche Kommentare zu Art. 118; Art.125.	
2. Abschnitt	Abgabe an die Umwelt	
Art. 125 Art. 126	**Art. 125** Entsorgung fester Abfälle **Art. 126** Abgabe weiterer fester Abfälle <u>Hinweis 1:</u> Freigemessene radioaktive Abfälle die in eine normale Entsorgung dürften, könnten situativ mit den Überwachungsverfahren nach Art. 116 als „herrenlose radioaktive Quellen“ erfasst werden. <u>Hinweis 2:</u>	

	Die Entsorgung freigegebener Abfälle über die normale Abfall- oder Recyclingwirtschaft könnte bei einer Erkennung in der Praxis behindernd wirken oder eingeschränkt werden. Vergleiche gleichwertige Kommentare zu Art. 120 und 118	

4. Abschnitt	**Ablieferung**	
	Art. 133 Aufgaben des PSI als Sammelstelle des Bundes Das PSI nimmt die ablieferungspflichtigen radioaktiven Abfälle entgegen und sorgt für die Stapelung, die Behandlung und die Zwischenlagerung. <u>Sachverhalt</u>: Die Abfallentsorgung und Recyclingindustrie kann in der Folge der fachgerechten Erfassung „herrenloser bewilligungspflichtiger Quellen“ (Vorsorge) oder „herrenloser radiologischer Altlasten“ (Nachsorge) unverhofft mit unbekannten Quellenrisiken konfrontiert werden. Diese Vor- und Nachsorgeleistung darf nicht automatisch dazu führen, dass die ganze Verantwortung und das gesamte Restrisiko bezüglich „aufgefundener herrenloser Quellen“ als unbestimmte, potenzielle Exposition den Unternehmen delegiert werden kann. Es bleibt eine staatliche Gewährleistungspflicht zum Schutz der Allgemeinheit und der Wirtschaft (auch der Abfall und Recyclingwirtschaft) ihre Schutzfunktion aktiv wahrzunehmen. <u>Fazit 1</u>: „Aufgefundene herrenlose Quellen“, die ein besonderes Risiko darstellen, sind durch die Intervention und in Verantwortung der Staatsorgane zu bergen und umgehend korrekt zu beseitigen. Entsprechend sind auch die Kosten dabei zu übernehmen. <u>Nebenbemerkung:</u> Für solche Fälle wäre allenfalls eine EDI Richtlinie „Umgang mit herrenlosen Quellen“ hilfreich. Damit könnten auch die Vorgaben aus EU2013/59Euratom Art. 92 bis 95 eigenständig geregelt werden.	Antrag: Art. 133 Aufgaben des PSI als Sammelstelle des Bundes 1 Das PSI nimmt die ablieferungspflichtigen radioaktiven Abfälle entgegen und sorgt für die Stapelung, die Behandlung und die Zwischenlagerung. 2. Das PSI (oder EDI) ist für die Bergung, den Transport, die Behandlung und die Zwischenlagerung aufgefundener mittel- und hochaktiver herrenloser Quellen zuständig, die eine besondere Fachkompetenz erfordern. 3. Das PSI (oder EDI) sorgt für eine jährliche Abholung durch Sammeltransporte aufgefundener „herrenloser Quellen“, die unter der Obhut von Bewilligungsinhabern/Bewilligungsinhaberinnen (gemäss der Pflicht nach Art. 116) stehen.

7. Kapitel 1. Abschnitt	Kapitel: Störfälle Begriff	
Art. 135	**Art. 135** [2] Ein Störfall liegt auch vor, wenn eine radioaktive Quelle, deren Aktivität die Bewilligungsgrenze überschreitet, verloren geht oder gestohlen wird. Würdigung: Es ist für die Prävention zur Entstehung kritischer „herrenloser Quellen“ eine sehr bedeutende Vorgabe. Hinweis: Bestrahlungseinheiten, die Quellen enthalten, sind zusätzlich prädestiniert, als funktionales Objekt „verloren“ zu gehen. Mobile Geräte sind zudem oft auch weniger gut zu schützen. Anregung: der Begriff „Bestrahlungseinheiten“, die verloren gehen könnten, sollten auch in Art. 135 einfliessen → Antrag	Antrag: [2] Ein Störfall liegt auch vor, wenn eine radioaktive Quelle oder eine Bestrahlungseinheit mit einer Quelle, deren Aktivität die Bewilligungsgrenze überschreitet, verloren geht oder gestohlen wird.
2. Abschnitt:	Vorsorge	
Art. 136	**Art. 136** Auslegung von Betrieben [1] Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss geeignete Massnahmen zur Vermeidung von Störfällen treffen. Würdigung: Die Prävention vor Verlust bewilligungspflichtiger Quellen schätzen wir als wirkungsvollste Risikoreduktion für kritische Quellen, die „Metallschmelzen“ gefährden könnten. Hinweis: Die Handhabung „mittel- und hochradioaktiver geschlossener Quellen“ sind oft massiv mit Metallabschirmungen geschützt. Daher sind „Fehllenkungen / Fehlwürfe“ in die Metallentsorgung ein mögliches Restrisiko. Anregung: Für besonders prädestinierte Quellen oder Bestrahlungseinheiten, die gemäss ihrem metallischen Aufbau ein theoretisches Risiko zur „Fehllenkung“ in die Altgeräteentsorgung aufweisen, sollte eine zusätzliche Regulierungsmöglichkeit bestehen. → Antrag	Antrag: [6] Die Aufsichtsbehörde kann bei Betrieben, bei denen Störfälle nach Art. 135 Abs. 2 durch die Anwendung von radioaktiven Quellen oder Bestrahlungseinheiten eine erhöhte Wahrscheinlichkeit haben können, besondere Massnahmen zur Prävention gegen Verlust und Diebstahl verlangen.
3. Abschnitt:	Bewältigung	

Art. 140	**Art. 140** Meldepflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber [1] Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber müssen jeden Störfall der Aufsichtsbehörde und Störfälle nach Artikel 135 Buchstabe b zusätzlich der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) melden. Würdigung: Es ist besonders wichtig, dass bei einem anwendungsberechtigten Bewilligungsinhaber einer kontrollpflichtigen Quelle oder Bestrahlungseinheit bei „Verlust“ sofort eine Meldung an die Aufsichtsbehörde erfolgt. So können Notfallmassnahmen zum Auffinden der Quelle auch in der Entsorgung- und Recycling-Industrie eingeleitet werden. → siehe Art. 141	
Art. 141	**Art. 141** Pflichten der Aufsichts- und der Bewilligungsbehörde [1] Die Aufsichtsbehörde beurteilt den Störfall und meldet diesen der Bewilligungsbehörde. Würdigung: Der angesprochene Informationsfluss über den Verlust bewilligungspflichtiger Quellen ist für die Umsetzung von Notfallpräventionen wichtig. Hinweis: Damit die „potenziellen Expositionen“ frühzeitig auf mögliche „herrenlose Quellen“ sensibilisiert werden können, wäre eine Weitergaben minimaler aber wichtiger Informationen über die verlorene Quelle oder Bestrahlungseinheit eminent wichtig. Anregung: Geschlossene Quellen oder Bestrahlungseinheiten die gemäss ihrem Aufbau ein theoretisches Risiko zur „Fehllenkung“ in die normale Abfallentsorgung oder Metallverwertung aufweisen, sollte ein präventiver Informationskanal geschaffen werden. → Antrag	Antrag: Art. 141 Pflichten der Aufsichts- und der Bewilligungsbehörde 1 Die Aufsichtsbehörde beurteilt den Störfall und meldet diesen der Bewilligungsbehörde. 2 Die Bewilligungsbehörde leitet die Informationen zu den Störfällen an a) die betroffenen Behörden, sofern diese für den Vollzug einer Aufgabe erforderlich sind. b) die Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber nach Art. 21 Abs. 1a und deren Branchenorganisationen weiter, sofern es sich um Verlust oder Diebstahl radioaktive Quellen handelt und die Folgerisiken als „herrenlose Quelle“ reduziert werden können.
2. Kapitel 1. Abschnitt	Radiologische Altlasten Begriff	
Art. 159		Handlungsbedarf: Herrenlose Quellen (nach Art. 2 Abs.1o) sind im Vollzug konsequent zu unter-

	Art. 159 [1] Radiologische Altlasten sind: a. Gegenstände, die radioaktive Quellen mit einer Aktivität über der Freigrenze enthalten und die nie oder nur beschränkt einer regulatorischen Kontrolle unterlagen; b. Gegenstände mit radioaktiven Quellen, deren Typenbewilligung zur allgemeinen oder eingeschränkten Verwendung nach Artikel 29 Buchstabe c StSG abgelaufen ist und nicht verlängert wird; <u>Hinweis:</u> Erfahrungen der Praxis zeigen, dass solche Gegenstände mit radioaktiven Quellen die häufigste Ursache für „herrenlose Quellen“ in der Altgeräteentsorgung darstellen. <u>Fazit:</u> Verstärkte Präventionen zur Vermeidung einer falschen Entsorgung gilt es zu nutzen. → Antrag Art. 160 a	scheiden nach: ➢ „Herrenlose radiologische Altlasten“ ➢ „Herrenlose bewilligungspflichtige Quellen“ Für „Herrenlose radiologische Altlasten“ müssen spezifisches Wahrscheinlichkeitsrisiken und gezielte Massnahmen als „Nachsorge-Exposition“ definiert werden. Für „Herrnlose bewilligungspflichtige Quellen“ sind differenzierte Betrachtungen bezüglich Eintrittswahrscheinlichkeit, Gefahrenpotential und erforderlichen Massnahmen in einer abgegrenzten „Vorsorge-Exposition“ darzulegen. Die Unterscheidung ist für das praktische Verständnis im Umgang mit „herrenlosen Quellen“ bedeutend.
2. Abschnitt	Gegenstände	
Art. 160	**Art. 160** [1] Das BAG sorgt für die Entsorgung von Gegenständen nach Artikel 159 Absatz 1 Buchstaben a und b. Diese Entsorgung richtet sich im Übrigen nach den Artikeln 119 - 134. <u>Hinweis:</u> Werden „Herrenlose radiologische Altlasten“ als Gegenstände in Warenströmen lokalisiert oder gefunden, ist eine situative Unterstützung des BAG zur Nachsorge der Altlast notwendig. Denn je nach „Nachsorge-Exposition“ können besondere Massnahmen relevant sein, die spezielle Kompetenzen erforderlich machen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit sowie der betroffenen Entsorgungsfirma, dass das BAG in solchen Fällen grundsätzlich für die Bereinigung der Sachlage sorgt. <u>Kritik:</u> Es darf nicht sein, dass in der Folge der Anwendung von Artikel 116, sämtliche Folgekosten auf den „Inhaber“ (Finder) abgewälzt werden. Bei geborgenen Altlasten muss die Nachsorgeverantwortung uneingeschränkt weiterhin beim Staat liegen.	Antrag: Art. 160 1 Das BAG sorgt für die Entsorgung von Gegenständen nach Artikel 159 Absatz 1 Buchstaben a und b. Diese Entsorgung richtet sich im Übrigen nach den Artikeln 119 - 134. 2. Das BAG trägt die Verantwortung zur sicheren Entsorgung von aufgefundenen herrenlosen Gegenständen nach Artikel 159 Absatz 1 Buchstaben a und b, die als herrenlose Quellen von Bewilligungsinhabern und Bewilligungsinhaberinnen nach Art. 21 Abs. 1a und Art. 116 lokalisiert wurden. Das EDI regelt die notwendigen Massnahmen. <u>Bemerkung</u>: EDI Regelung als departementale Verordnung „Herrenlose Quellen“ In Anbetracht der komplexen Rechtslage bezüglich der potenziellen Expositionsrisiken, den Verantwortlichkeiten sowie Folgemassnahmen inkl. Kostenentschädigung empfehlen wir eine eigenständige EDI Regelung zur „Handhabung herrenlo-

	Die „Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen“ nach Art. 21 Abs. 1a sowie Art. 116 dürfen nach deren Pflichterfüllung (Bergen der Altlasten) nicht automatisch zur Nachsorge und Entsorgungsfinanzierung verpflichtet werden. → Antrag Art. 160 Vergleiche auch Art. 92 Abs.3; Art. 94 (EU2013/59Euratom)	ser Quellen“ zu erstellen. Art. 94 Abs.1 (EU2013/59Euratom)
Art. 160a	Kampagnen gegen radiologische Altlasten <u>Hinweis 1:</u> Die Prävention gegen Altlasten wirkt an Orten der möglichen Entstehung mit erfolgsversprechender Durchdringung. Die möglichen Entstehungsorte sind aus den Erfahrungen der Behörden bekannt (Bericht zur Anhörung). Diese stellen prinzipielle Risikogruppen für Verursacher „herrenloser Altlasten“ dar. <u>Hinweis 2:</u> Risikogruppen wie Uhrenindustrie, Museen, Brockenhäuser, Universitäten, traditionelle technische Laboratorien, Forschungsstätten, Prüfinstitute, Spitäler etc. lassen sich durch einfache Mittel auf mögliche radiologische Risiken mit Gegenständen hinweisen. <u>Fazit:</u> Es darf nicht nur einseitig die Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft durch die Verordnung in die Pflicht genommen werden, radiologische Altlasten im Massenstrom der Abfälle und Wertstoffe zu suchen (Verpflichtung zur Suche der Nadel im Heuhaufen). Gleichwertig muss sich die Behörde selbst verpflichten Info-Kampagnen zu tätigen. (→ Art. 94 Abs.2 (EU2013/59Euratom)	Antrag: Neuer Artikel Art. 160a Kampagnen gegen radiologische Altlasten Das EDI veranlasst bei entsprechenden Risikogruppen in regelmässigen Abständen Informationskampagnen zur Prävention potenzieller Risiken radiologischer Altlasten und über den korrekten Umgang damit.
4. Kapitel	Natürlich vorkommende radioaktive Materialien (NORM)	
Art. 178	**Art. 178** Betroffene Industriezweige [1] Von NORM betroffene Industriezweige sind insbesondere: e. Zementherstellung und Giesserei. **<u>Pendenz:</u>** Eine abschliessende Stellungnahme zu Art. 178 können wir zurzeit noch nicht einbringen. Wir erwarten von Experten der Giessereipraxis	Antrag: Wir beantragen zu diesem Artikel eine zusätzliche Fristerstreckung für eine Stellungnahme bis ca. Mitte März 2016. Auf diesen Zeitraum hin wird ihnen auch vom Giesserei Verband der Schweiz

	eine besondere Beurteilung zu diesem Aspekt bis Mitte März 2016. Hinweis: Wir nehmen vorab die zusätzlichen Nachweisanforderungen und die Handlungsverpflichtungen für den Industriezweig der Giessereien zur Kenntnis. Appell grundsätzlich: Wir appellieren, dass solche Anforderungen in einem gleichwertigen internationalen Kontext stehen. Wettbewerbsnachteile der Schweizer Industriestandorte in dieser Sachlage müssen unbedingt vermieden werden.	(GVS) eine entsprechende Stellungnahme zugestellt.

6. Titel 1. Kapitel	Aufsicht und Beratung Aufsicht	
3. Abschnitt	Kontrollen	
Art. 188	„Kontrolle von Ein-, Aus- und Durchfuhr“ **Art. 188** Kontrolle von Ein-, Aus- und Durchfuhr 1 Die Zollstellen überprüfen im Rahmen ihrer Kontrollen bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr, ob für den Transport von radioaktiven Quellen eine Bewilligung vorliegt. 2 Sie kontrollieren auf Ersuchen der Bewilligungsbehörde, ob Waren bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. 3 Das BAG organisiert, insbesondere in Absprache mit der Oberzolldirektion, die Durchführung periodischer Schwerpunktkontrollen zur Überprüfung von Waren bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie von Personen bei der Einreise. Würdigung: Wie in EU2013/59 Euratom vorgesehen, soll die Vorsorge vor kritischer „herrenloser Quellen“ gezielt an Transitknotenpunkten erfolgen können. Diese Aufsichtsfunktion soll den Behörden vorbehalten sein, um planmässig und systematisch nach konkreten Expositionsszenarien eine spezifische Kontrolltätigkeit zu entwickeln. Ansicht: Durch die Umsetzung von Art. 188 werden die Ansprüche zur grenzüberschreitenden Kontrolle des Warenverkehrs auf „herrenlose Quellen“ gemäss EU2013/59 Euratom vollumfassend abgedeckt. Eine weiterführende Exportkontrolle der Waren mit zusätzlichen Nachweisen analog Art. 116 Abs. 2 ist im internationalen Warenverkehr gemäss EU2013/59	Hinweis 1: Die Schweiz stellt kein Transitland für Metallabfälle resp. Altschrotte dar. Das Risiko, dass durch den Schrott importierten „herrenlosen Quellen“ im freien Altstoffmarkt in der Schweiz zirkuliert, ist faktisch ausgeschlossen. Hinweis 2: Altmetalle und Schrotte werden durch die Fachbranche in der Schweiz stets gezielt aufbereitet. Dabei wird bereits ein hochwertiger Präventionsstandard gegen radioaktive herrenlose Quellen in der Branche breit umgesetzt. Die Branchenkompetenz zur Prävention von Radioaktivität ist im internationalen Vergleich hoch entwickelt. Mit zusätzlichen praxisbezogenen Standards (Bsp. VDI Richtlinie 4085-1 Radioaktivitätsmessungen in Schrott und Altmetallen – kurz vor Veröffentlichung) minimiert die Branche in Eigeninitiative das praxisbezogenen Risiko bezüglich herrenloser Quellen. Hinweis 3: Die Verpflichtung nach Art. 116 Abs.1 gewährt, dass in der Schweiz die Kontrolle auf „herrenlose Quellen“ in der Warenbewirtschaftung zur Verwertung durchdringender kontrolliert werden. Waren für den Export werden persé besser überwacht sein. Eine zusätzliche Kontrolle

	nicht vorgesehen. Eine einseitige Einführung der Kontrollverpflichtung (Art. 116) für Schweizer Exportunternehmen ist unverhältnismässig und stellt faktisch ein technisches Handelshemmnis dar (analog IREM 90 Verfahren mit Italien). Insbesondere da die Restrisiken zu „herrenlosen Quellen“ durch die neu eingeführten Präventionsmassnahmen der StSV weiter minimiert werden, ist eine durchgängige Nachweispflicht auf Radioaktivität der Exporte von Altmetallen und Schrotten aus Fachbetrieben aus unserer Sicht unverhältnismässig und nicht vertretbar. (siehe weitere Hinweise unter Art. 116 Abs. 2)	der exportierten Lieferungen durch den Exporteur ist unverhältnismässig → Antrag zu Art. 116 Abs. 2 streichen. <u>Fazit:</u> Mit den dargestellten Aspekten und durch die Möglichkeit, amtliche Stichprobenkontrollen nach Art. 188 veranlassen zu können, wird nach unserer Ansicht der internationale Anspruch (Euratom) zur Prüfung der Restrisiken auf „herrenlose Quellen“ im Export von der Schweiz umfassend erfüllt.
8. Titel:	Schlussbestimmungen	
Art. 199	Übergangsbestimmung [6] Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss in Betrieben, in denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Auftretens herrenloser Quellen besteht, die Massnahmen nach Artikel 116 bis drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung umsetzten und für die Tätigkeit eine <u>Bewilligung</u> beantragen. + 2. Bewilligung ? Diese Formulierung zur weiteren Bewilligung ist aus unserer Sicht nicht verständlich. Warum braucht es „zwei“ Bewilligungen? <u>1. Unklarheit:</u> Unter welchem Artikel wird geregelt, „welche Tätigkeiten“ noch zusätzlich eine besondere, nachträgliche Bewilligung der Umsetzung von Art. 116 erfordern? Gemäss Art. 21 Abs.1a wäre ja schon der Umgang mit Materialien bewilligungspflichtig, bei dem ein minimaler Verdacht auf herrenlose Quellen besteht. Mit „Umgang“ kann ja schon jede Tätigkeit verstanden werden. Welche besonderen Tätigkeiten sollen, dann mit Bezug zu Art. 116 zusätzlich bewilligt werden? <u>2. Unklarheit</u>: Es ist nicht klar ob nun dieser zweite Antrag für eine Bewilligung zur „Tätigkeit“ beim BAG gemäss Art. 24 speziell zusätzlich gestellt werden muss? Gemäss	Für den VSMR erfolgt durch die Formulierung zu Art. 199 Abs.2 kein schlüssiger Rechtsbezug und keine nachvollziehbare Vorgabe zur Umsetzung (doppelte Bewilligungspflicht). Wir lehnen diese doppelte Bewilligungspflicht in der dargelegten Form ab. Die attestierte Fachkompetenz zu einem firmenspezifischen Überwachungsverfahren nach Art. 116 muss einzig von der Aufsichtsbehörde bestätigt werden. Wir begrüssen es jedoch, dass grundsätzliche eine dreijährige Übergangsfrist zur Umsetzung der Anforderungen nach Art. 116, Abs.1 zugestanden wird. Diese Regelung sollte generell gültig bleiben, auch dann, wenn die Aufsichtsbehörde nach dem Inkrafttreten zum Schluss kommt, dass nun situativ eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Auftretens herrenloser Quellen besteht. Firmen, die durch eine solche Situation betroffen werden, brauchen ebenfalls eine Einführungszeit. Antrag: [6] Betriebe, in denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Auftretens her-

	Art. 116. „verlangt“ ja die Aufsichtsbehörde die entsprechend notwendigen Ausführungsmassnahmen. Gemäss Art. 162 Abs.4 wäre die SUVA die Aufsichtsbehörde. Muss dann übergeordnet die Bewilligungsbehörde BAG eine erneute Bewilligung zur Tätigkeit aussprechen? Nach welcher Rechtsbestimmung? <u>Kritik:</u> Wir lehnen es ab, dass faktisch jeder Betrieb der „Altmetalle und Schrott“ bewirtschaftet pauschal verpflichtend unter Art. 116 fallen kann. Auch solche Betriebe müssen einer Wahrscheinlichkeitsbetrachtung unterzogen werden! (Siehe Kommentare zu Art. 21 und 116 sowie beschränkte Regulierung auf Grossbetriebe gemäss Euratom (EU 2013/59)	renloser Quellen besteht, müssen die Massnahmen nach Artikel 116 bis drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung umsetzen und sich die umgesetzten Massnahmen von der Aufsichtsbehörde bestätigen lassen. Diese Regelung gilt auch für Betriebe, die von der Aufsichtsbehörde nachträglich als Betrieb mit erhöhter Wahrscheinlichkeit des Auftretens herrenloser Quellen eingestuft werden.

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Diverse	Siehe auch Kommentare zum entsprechenden Artikeln	
Seite 14/73 Art. 21	Im Bericht wird <u>nicht</u> erwähnt, dass nach Artikel 21 schon eine Bewilligungspflicht (mit allen Konsequenzen, Weiterbildung, usw.) besteht, wenn ein Betrieb einer rein theoretischen Möglichkeit ausgesetzt ist, mit „herrenlosen Quelle“ in Kontakt zu kommen. Demgegenüber sind im Bericht zu Artikel 21 konkret diejenigen betroffenen Firmen angesprochen, die eigentlich unter Art. 116 (erhöhte Gefährdung) fallen. Welche Firmen unterstehen konkret der Bewilligungspflicht?	Es ist mit selbstaussagenden Kriterien Klarheit zu schaffen, in welchem Umfang Firmen der Abfall- und Recycling-Industrie mit „**möglichem** Quellenrisiko“ nun unter die volle Verantwortlichkeit einer Bewilligungspflicht fallen und wie sich diese von den Firmen mit „**erhöhter** Betroffenheit“ abgrenzen sollen. Die Pflicht nach Art. 21 muss sich eigentlich auf die relevanten 30 – 50 Grossbetriebe (gemäss Bericht) mit Bezug auf Art. 116 beschränken können.
Seite 14/73 Art. 21	Die klare Muss-Forderung nach „Messtoren“ müssen wir ablehnen. Die besondere Warengattung „Altmetalle/Schrott“ erfordert eine Beurteilung während der Bewirtschaftung. Es muss unbedingt die ganze Überwachungskompetenz beurteilt werden. Ein Messtor kann ein technischer Teil der Kompetenz sein. Erst wenn sich klare Anerkennungskriterien solcher Tore im Export resp. grenzüberschreitenden Verkehr gemäss zukünftigen internationalen Standards durchsetzen, können	Keine „Muss-Pflicht“ für Messtore oder anderen technischen Vorgaben! Es sollen international anerkannte Kriterien sowie deren Garantien der Hersteller dazu gelten können.

	Messtore eine wichtige Funktion in der Praxis übernehmen.	
Seite 14/73 Art. 21	Durch die Bemerkung ….“illegale Exporte von kontaminiertem Metallschrott unterbunden werden“ …. wird anscheinend von einer vorsätzlichen Tat ausgegangen, wenn in einer Lieferung während oder nach dem Export eine „übernatürliche Strahlung“ nachweisbar wird. Insbesondere bleibt bei Metall-Lieferungen ein sachbedingtes Restrisiko, bei dem eine durch die Metallware abgeschirmte Quelle trotz bester Messtechnik nicht detektierbar ist. Eine solche Abschirmung kann besonders bei Beta- oder Alpha-Strahlern sowie bei radiologischen Altlastgegenständen (Uhrenbestandteile) durchaus der Fall sein. Suggestiv wird anscheinend eine Verantwortlichkeit für ein „Null-Risiko“ verlangt. Die situativ weiterhin möglichen Vorfälle werden als (bewusste) „Illegalität“ dargestellt, die unterbunden werden muss. Wir erachten solche Ansichten als Affront gegenüber der Recycling-Industrie. Trotz allen Anstrengungen, Investitionen in der Prävention gegen „herrenlose Quelle“, wird mit den zukünftigen Rechtsvorgaben die Möglichkeit geschaffen, Firmen bei „restrisikobedingten“ Vorfällen dem Tatbestand der illegalen Verbringung unterstellen zu können. Obwohl die Branche an sich das „Opfer“ von nicht korrekt gehandhabter Quellen und Altlasten einem stetigen Expositionsrisiko ausgesetzt ist, werden ihre Firmen durch die Rechtsvorgaben zu „Tätern“, wenn nicht „aufgefundene Quellen“ im Export entdeckt werden.	Es müssen klare Vorgaben definiert werden, ab wann von einem effektiven „illegalen Export“ gesprochen werden kann und ab wann ein Sachverhalt ein unvermeidlicher, tolerierbarer Sachverhalt darstellt. (Aspekt für eine Regelung in → EDI-V-HrQ) Zusatzkommentar: Es darf nicht sein, dass jeder Vorfall mit „herrenlosen Quellen“ im Export sofort zu einer Strafverfolgung als illegaler Export radioaktiver Stoffe führt. Firmen der Branche können nicht für „Versäumnisse und Missgeschicke“ der Vergangenheit (Altlasten) bei jedem erkannten Uhrenzifferblatt zu illegalen Exporteuren verurteilt werden! Der Sachverhalt muss <u>vor einem</u> Strafverfahren sachbezogen geklärt werden. So oder so werden bei solchen Vorkommnissen vermutlich alle Folgekosten einer Bergung, Rückführung und Entsorgung sowie Bussen und Verfahrenskosten, für die („illegale“) Verbringung neu dem verantwortlichen Exportunternehmen aufgebürdet werden.
Seite 38/73 Art. 116	Im Text kommt <u>nicht</u> zum Ausdruck, dass angeblich gemäss Art. 199 Abs.6 eine zusätzliche Bewilligung bezüglich der ausgeführten Tätigkeit nach Art. 116 notwendig sein soll. In gewissen Fällen kann auch die Aufsichtsbehörde Firmen zur Anwendung von Art. 116 verpflichten. Für Aussenstehende ist der Kontext zu Art. 199 Abs.6 und Art. 21 Abs. 1a) sowie Art. 116 nicht nachvollziehbar.	Klärungsbedarf im Kontext aller erwähnten Artikel. Doppelte Bewilligungsanforderung und Kompetenzabgrenzung der zuständigen Behörden zu klären. Ist diese zweite Bewilligung zu Art. 116 nun eine zusätzliche Verfügung der Aufsichtsbehörde oder eine zweite Bewilligung des BAG? (Art. 199?)
Seite 38/73 Art. 116	Mit der Bemerkung zur „nuklearen Forensik“ wird attestiert, dass durch „herrenlose Quellen“ grosse Gefahren in eine Entsorgungsfirma verla-	Besondere Reglungen, Verantwortlichkeiten für den Einsatz von

	gert werden könnten. Wir begrüssen es sehr, wenn für potenzielle Expositionsrisiken die Spezialeinheiten im Strahlenschutz zum Einsatz kommen können. Diese sollen auch spezifisch vor Ort bei Unternehmen der Abfall- und Recycling-Industrie Schäden durch „herrenlose Quellen“ abwenden helfen und spezielle Bergungsprobleme beheben können. Damit eine durchdringende Prävention gegen solche potenzielle Notfallrisiken stattfinden kann, müssen diese Aufgaben in der Verantwortung des EDI sein. Es dürfen keine Einsatzkosten für „Notfälle“ und die „Nachsorge kritischer Quellen“ automatisch dem „Finder“ (Bewilligungsinhaber Art. 21 Abs.1a oder 116) aufgebürdet werden. Analog der oben erwähnten Situation (illegalen Exporten) ist der Dualismus “Opfer herrenloser Quellen“ und „Täter/Verursacher gefundener herrenloser Quellen“ in der Rechtsverpflichtung der Recycling-Industrie zu klären.	„Spezialeinheiten im Strahlenschutz“ beim „Auffinden kritischer herrenloser radioaktiver Quellen“ → Evtl. Aspekt für Verordnung EDI-V-HrQ
Seite 39/73 Art. 120	Scheinbar wird für eine sichere Entsorgung „aktivierter Metalle“ in bestimmten Fällen das Recycling vorgesehen. Für die Recycling-Industrie ist es besonders wichtig, dass eine solche Verwertung von Metallen mit einer Reststrahlung immer gezielt, transparent erfolgen kann. Eine automatische Massenschrottentsorgung ist im Recyclingmarkt absolut erwünscht. Daher muss auch freigemessenes, aktiviertes Metall kontrolliert (behördlich begleitet) in den Massenschrottmarkt oder direkt in eine Schmelze überführt werden.	Siehe Kommentare bei den entsprechenden Artikeln
Seite 47/73 Art. 159	Für die neuen Verpflichtungen zu „herrenlosen Quellen“ ist der Bezug zu „radiologischen Altlasten“ sehr bedeutend. Es ist eine Tatsache, dass die meisten erkannten „herrenlosen Quellen“ in der Abfall- und Recyclingindustrie durch „Altlastgegenstände“ verursacht werden. Zur vermehrten Prävention vor „herrenlosen Quellen“ müssen die potentiellen Verursacher von Fehlwürfen aus Altbeständen besonders in die Pflicht genommen werden.	Zur eindeutigen Regulierbarkeit „herrenloser Quellen“ muss der Begriff „herrenlose radiologische Altlastengegenstände“ resp. „herrenlose radiologische Altlast“ zusätzlich definiert werden.

	Zudem sind für eine differenzierbare Kommunikation im Vollzug und in der Handhabung auch diese unterschiedlichen Quellarten als Einheitsbegriffe zu definieren.	
Seite 48/73 Art. 160	Mit der Delegation der Verantwortung bezüglich „herrenloser Quellen“ an die Abfall- und Recyclingwirtschaft verlagert sich auch die Pflicht, „aufgefundene herrenlose radiologische Altlastengegenstände“ als neuer Inhaber zu entsorgen. Durch diese „Kuckucksei“-Verlagerung können sämtliche Eigentümerpflichten sowie die Übernahme potentieller Expositionsrisiken sowie Folgekosten an die Entsorgungswirtschaft delegiert werden. Eine solche automatische Verlagerung der Verpflichtungen müssen wir im Grundsatz entschieden zurückweisen. Faktisch erbringt die Abfall- und Recyclingwirtschaft mit der Erfassung herrenloser Quellen eine zusätzliche Dienstleistung zur Bewältigung ungelöster Probleme der Allgemeinheit aus früheren Jahren. Gerne bietet die Branche diese Kompetenz und Dienstleistung für die Allgemeinheit an, aber die Branche kann nicht die Risiken und Kosten dafür vollumfänglich ohne Gegenleistung oder Entgegenkommen übernehmen.	Die Abfall- und Recyclingwirtschaft muss für deren Dienstleistung zur Erfassung herrenloser Quellen mit staatlichen Gegenleistungen oder entgegenkommendem Support unterstützt werden. Der Branche kann nicht die absolute Verantwortung für ALLES im Umgang mit „herrenlosen radioaktiven Quellen“ delegiert werden. Die staatliche Gewährleistung zur Sicherheit vor radiologischen Altlasten beinhalten auch direkte Leistungen in Form von Entschädigungen oder aktiver Eigenleistung durch Fachsupport. Eine Verlagerung der Problembewältigung in die Wirtschaft widerspricht der Verhältnismässigkeit und der verfassungsmässigen Verantwortung resp. dem Auftrag der Vollzugsbehörden. Dieser komplexe Sachverhalt wäre in einer entsprechenden Verordnung zu regeln (EDI-V-HrQ).

3 BR: Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz GebV-StS; SR 814.56

Allgemeine Bemerkungen

Aus dem Blickwinkel einer potenziellen Exposition durch „herrenlose Quellen“ bemerken wir folgende Aspekte zu dieser Verordnung:

Durch die Neuausrichtung der Rechtsvorgaben zum Strahlenschutz wird faktisch eine gezielte Nachsorge „herrenloser radiologischer Altlasten“ sowie eine verstärkte Vorsorge vor „herrenloser bewilligungspflichtiger Quellen“ offiziell eingeführt.

Diese „Altlasten-Reduktion“ durch die Bergung „herrenloser radiologischer Quellen“ sowie die Prävention vor „Störfällen verlorener Quellen“ werden mit Verpflichtungen in der StSV-E an die Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft „normaler Abfälle und Materialien“ delegiert. Diese Branchen übernehmen diese Präventionsaufgaben nicht mehr einzig aus eigenem Schutzinteresse, sondern werden nun dazu von den Behörden umfassend verpflichtet.

De facto wird diesen Branchen nun ein verordneter Aufrag bezüglich präventivem Handeln gegen „herrenlose Quellen“ zum Wohle der Allgemeinheit auferlegt.

Obschon die „potenziell vorhandenen Expositionsrisiken“ gering erscheinen, muss bei einem allfälligen Auffinden „herrenloser Quellen“ mit allen theoretisch denkbaren Risiken gerechnet werden, die „herrenlose Quellen“ verursachen können. Entsprechend ist mit Folgekosten beim „Finder“ zu rechnen.

Unberechenbare Folgekosten bei Massnahmen zum fachgerechten Umgang aufgefundener „herrenloser Quellen“, dürfen nicht einzig in die Verantwortung der klassischen „Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft“ delegiert werden. Eine automatisch wirkende Verlagerung möglicher Folgekosten in nachgelagerte Prozesse widerspricht den Grundsätzen eines verursacherorientierten Vollzugs.
Nach Ansicht des VSMR dürfen Firmen der Branche nach einem Auffinden einer Quelle nicht grundsätzlich als „Verursacher“ und somit auch als „Veranlasser“ von Kosten betrachtet werden.

Kritik: Die aktuelle Revision der Gebührenverordnung sieht keine besonderen Regelungen zu aufgefundenen „herrenlosen Quellen“ vor.

Damit dieses bestehende hohe Schutzniveau auch durchdringend gestärkt werden kann, müssen auch mögliche „Störfallrisiken“ in der Gebührenbetrachtung einfliessen und situativ von der öffentlichen Hand mitgetragen werden. Man vergleiche auch Art. 94 und Art. 95 in der Richtlinie Euratom / EU2013/59.

Mit den folgenden beantragten Änderungen soll eine angebrachte Gebührenpolitik die Prävention gegen „herrenlose Quellen“ stärken.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 3	**Art. 3** Gebührenpflicht Eine Gebühr muss bezahlen, wer eine Massnahme, Dienstleistung oder Verfügung nach Artikel 1 veranlasst. Hinweis 1: Durch Art. 3 werden faktisch beim Auffinden „herrenloser Quellen“ alle	Änderungsantrag – generell (ohne konkreten Formulierungsvorschlag): Es ist angebracht für die Nach- und Vorsorge aufgefundener „herrenloser Quellen“ eine gesonderte Regelung der Kostentragung über die Gebührenverordnung zu regeln. Dabei muss eine staatliche Unterstützung von Firmen der Entsorgungs-

	möglichen Folgekosten grundsätzlich an den „Finder“ abgeschoben (Veranlasser). <u>Hinweis 2:</u> Als potenzieller Finder „herrenloser Quellen“ wird die Entsorgungs- und Recycling-Industrie normaler Abfälle durch die StSV in die konkrete Pflicht genommen. Denn ein „Auffinden“ von Quellen veranlasst unabdingbar gebührenpflichtige Aufwände. Je nach Risiko womöglich in unbestimmter Höhe. <u>Kritik:</u> Die Branche kann nicht als „Veranlasser“ bei aufgefundenen herrenlosen Quellen „die Gebühren“ in Eigenverantwortung tragen. Aufwände zum besonderen Schutz der Allgemeinheit sind durch die öffentliche Hand zu tragen.	wirtschaft zur Schadensvermeidung und Förderung der Altlastenbeseitigung erfolgen. Wichtig dabei ist nicht nur eine finanziellen Entlastung bei den Entsorgungskosten potentieller Quellen sondern auch der kostenlose Fachsupport von Spezialisten bei situativ möglichen Störfällen aus den Restrisiken einer „potentiellen Exposition“. Allenfalls für den Umgang und die Handhabung „herrenlosen radiologischen Quellen“ in einer eigens dafür konzipierten departementalen Verordnung des EDI zu erlassen. Vergleiche auch Art. 94 und Art. 95 in der Richtlinie Euratom / EU2013/59
Art. 4	**Art. 4** Gebührenfreiheit Behörden des Bundes müssen keine Gebühren bezahlen, wenn sie die Dienstleistung für sich selbst in Anspruch nehmen. Ausgenommen sind Dienstleistungen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle. <u>Hinweis:</u> Damit aussergewöhnliche Risiken, die durch „kritische herrenlose bewilligungspflichtige Quellen“ verursacht werden, nicht über die reguläre Entsorgungswirtschaft getragen werden müssen, sollte für den Extremfall eine Gebührenbefreiung zugestanden werden. <u>Hinweis:</u> Obschon nach unserem Ermessen solche Extremfälle kaum wahrscheinlich sind, sollte eine solche Regelung vorhanden sein.	<u>Antrag:</u> Art. 4 Gebührenfreiheit Abs. 1. Behörden des Bundes müssen keine Gebühren bezahlen, wenn sie die Dienstleistung für sich selbst in Anspruch nehmen. Ausgenommen sind Dienstleistungen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle. Abs. 2. Firmen die nach Art. 116 StSV für das Auffinden herrenloser Quellen in der Pflicht stehen, müssen keine Gebühren bezahlen, wenn sie besondere Dienstleistungen für die sichere Bergung und Entsorgung aufgefundener, herrenlosen Quellen in Anspruch nehmen müssen.
Art. 5	**Art. 5** Verzicht auf Gebührenerhebung [1] In begründeten Einzelfällen kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden, insbesondere: a. für die Entsorgung radioaktiver Quellen, bei deren Entstehung das StSG noch nicht anwendbar war oder deren Eigentümerin oder Eigentümer nicht oder nicht mehr eruierbar ist; b. für Dienstleistungen, die im Ereignisfall zur Sicherheit der Bevölkerung erbracht werden müssen und wo kein Verursacher mehr eruierbar ist.	<u>Antrag:</u> Art. 5 Verzicht auf Gebührenerhebung 1 In begründeten Einzelfällen kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden, insbesondere: a)…. b) …

	Hinweis: Wie Kommentar oben und Verweis aus Richtlinie EU 2013/59 Euratom Art. 95 und Art 94	c) bei Firmen, die nach Art. 116 StSV für das Auffinden herrenloser Quellen in der Pflicht stehen, wenn für deren sichere Bergung zwingend besondere Massnahmen erforderlich sind.
	[2] Kann die Eigentümerin oder der Eigentümer beziehungsweise die Verursacherin oder der Verusacher nach Absatz 1 Buchstaben a und b zu einem späteren Zeitpunkt eruiert werden, kann das BAG die entsprechende Gebühr nachträglich in Rechnung stellen. Hinweis: Beim Auffinden „herrenloser Quellen“ darf nicht der „Finder“ automatisch zum neuen Eigentümer resp. Verursacher werden, der die entsprechenden Gebühren beibringen muss. Das BAG muss in jedem Fall diese Kosten tragen, auch bevor ein effektiver Primärverursacher einer „herrenlosen Quelle“ gefunden wird. Keine „Vorkasse“ beim Finder (Bsp. Recycling-Firma)!	Antrag: Der Aufwand der bei der Bergung und Entsorgung „herrenloser bewilligungspflichtiger Quellen“ bei der Abfall- und Recycling-Industrie“ entstanden ist, muss in vom BAG der getragen werden. Die Abfall- und Recycling-Industrie muss die Kosten dem BAG grundsätzlich verrechnen können. Das BAG kann nach der Ermittlungsphase über die effektiven Verursacher diese Kosten dann gezielt dem Verursacher abwälzen. Frage: Verjährungsfrist ?
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	**Kommentar**	**Änderungsantrag**
	Kein Kommentar	

4 EDI: Dosimetrieverordnung; SR 814.501.43

Allgemeine Bemerkungen

Keine Beurteilung / Nicht im Kompetenzbereich des VSMR

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

5 EDI: Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung; SR 814.501.261

Allgemeine Bemerkungen

Aus dem Blickwinkel einer potenziellen Exposition durch „herrenlose Quellen“ bemerken wir folgende Aspekte zu dieser Verordnung:

In der Folge von Art. 9 Abs. 1c (StSV-E) und dessen Bezug zur StSG Art.6 sind alle Bewilligungsinhaber verpflichtet Sachverständige ausbilden zu lassen.
Dies gilt auch bei potenziellen Expositionsszenarien mit „herrenlosen radioaktiven Quellen“.

Art. 21 Abs.1a (StSV-E) unterstellt Firmen schon bei der „lediglich theoretischen Möglichkeit“ in den Kontakt mit herrenlosen radioaktiven Quellen kommen zu können, der Bewilligungspflicht. Somit sind diese zur Aus- und Weiterbildung gemäss der Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung Anhang 4 verpflichtet. So müssen Fachleute den Ausbildungsumfang gemäss Ziffer I6 absolvieren. Dies bedeutet, dass ein umfassender viertägiger Ausbildungskurs (24 Std) zum Strahlenschutzspezialisten absolviert werden muss und die Person mit entsprechender Weiterbildung zu fördern ist. Auch Firmen bei denen keine erhöhte Wahrscheinlichkeit bezüglich „herrenloser Quellen“ besteht, müssen einen solchen, hochqualifizierten Spezialisten aus- und weiterbilden lassen.
Wir erachten das hohe Ausbildungsniveau I-6 für bewilligungspflichtige Firmen mit unwahrscheinlichem Risiko als übertrieben. Wir regen eine modulare Zweiteilung der Ausbildung an. Dabei sollen die Betriebe die einem effektiven, erhöhten Wahrscheinlichkeitsrisiko bezügliche herrenloser Quellen unterworfen sind, gezielt und gesondert geschult werden können. → Unser Antrag zu Anhang 4

In der Weiterbildung sollte dem Erfahrungsaustausch zu „herrenlosen Quellen“ besondere Beachtung geschenkt werden.

Der Verlust von Quellen kann in der Entsorgungswirtschaft normaler Abfälle oft nur als theoretische potentielle Expositionen diskutiert werden. Effektive Fälle sind kaum „planbare und relativ seltene Ereignisse“ und können sehr unterschiedlicher Art sein. Es ist wichtig gesammelte Erfahrungen aus realen Fällen aus der Branchenpraxis austauschen zu können. Daher soll der Erfahrungsaustausch als wichtiges Instrument im Verordnungstext vorgesehen werden.

→ Unsere Anträge zu Art. 2 Abs.2 sowie Anhang 4 Tabelle 3.

Zudem muss es möglich bleiben, die fünfjährige Pflicht zur Weiterbildung zu verlängern, wenn es sich zeigt, dass die Vorfälle mit „herrenlosen Quellen resp. herrenlosen Altlasten“ deutliche abgenommen haben.

Damit Aufwand und Nutzen der Aus- und Weiterbildung zu „herrenlosen Quellen“ in der Entsorgungswirtschaft normaler Abfälle ausgewogen bleibt, sind die Ausbildungsprogramme an die real gegebenen Risiken anzupassen. Wir gehen davon aus, dass mit einer durchdringenden Prävention bei den potentiellen Verursachern „herrenloser Quellen und Altlasten“ die potentiellen Expositionsrisiken deutlich abnehmen werden. Es muss daher möglich bleiben die Pflichten an die Entsorgungswirtschaft normaler Abfälle entsprechend zu reduzieren. Zum Beispiel die Ausbildungsprogramme anzupassen und Weiterbildungsperioden zu verlängern, wenn es sich zeigt, dass die Vorfälle mit „herrenlosen Quellen resp. herrenlosen Altlasten“ deutliche abgenommen haben.

Mit den folgenden beantragten Änderungen soll der wichtige Erfahrungsschatz aus der Prävention gegen „herrenlose Quellen“ im Ausbildungskonzept verankert werden. Zudem ist der Ausbildungsumfang den praxisbezogenen Gegebenheiten anzupassen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln		
Artikel	**Kommentar**	**Änderungsantrag**
1. Abschnitt:	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 2; Abs. 2	„Weiterbildungsziele“ <u>Hinweis:</u> Für Firmen im Umgang mit „herrenlosen radioaktiven Quellen“ ist ein Erfahrungsaustausch bezüglich effektiv vorgefallener Fälle besonders wichtig. Denn solche Situationen sind relativ selten und in der jeweiligen Art unterschiedlich. Mit konkreten Praxisbeispielen in der Aus- und Weiterbildung lässt sich das Schutzniveau anschaulich und durchdringend hoch halten.	Antrag: 2 Die Weiterbildung muss, sofern in dieser Verordnung nicht anders geregelt, alle fünf Jahre absolviert werden. Sie muss sicherstellen, dass die Kompetenzen erhalten bleiben und aktualisiert sowie durch einen Erfahrungsaustausch aus der Praxis gefördert werden.
2. Abschnitt:	Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen	
Art. 3 Abs. 2 und Anhang 4 Tabelle 3	„Anerkennung von Lehrgängen und individuellen Weiterbildungen <u>Hinweis:</u> Der VSMR ist stark im internationalen Netzwerk der Branche eingebunden. Erfahrungen im Umgang von „herrenlosen radioaktiven Quellen“ in Altmetall und Schrotten ist ein wichtiges Thema im Export solcher Sekundärrohstoffe ins Ausland. Experten der Branchen erarbeiten branchenspezifische Standards und Handlungsanweisungen sowie Messverfahren zu Radioaktivität im Umgang mit Schrott und Altmetallen. Bsp. VDI Richtlinie 4085-1 (in Arbeit). Es ist wichtig, dass solch praxisbezogenes Fachwissen in die Aus- und Weiterbildung einfliessen kann.	*2 Weiterbildungslehrgänge nach Artikel 13 StSV und individuelle Weiterbildungen nach Artikel 15 StSV werden anerkannt, wenn sie die Anforderungen nach der Tabellen 3 in den Anhängen erfüllen.* Antrag: … zu Anhang 4 „Tabelle 3: Aus- und Weiterbildungsinhalte und –umfang“ Wir beantragen neue „Themenrubriken“ in der Tabelle 3 für die Weiterbildung zum Weiterbildungsbereich I-6 einzufügen. Darin sollten enthalten bspw. sein: Zum Thema herrenlose radiologische Quellen sollten internationale Vorgaben, Richtlinien, Normierungen sowie branchenspezifische Praxis-Standards geschult werden (Bsp. VDI-Richtlinie 4085-1 usw.). Diese sollen in den Stand der Entwicklung zur Förderung des praxisbezogenen Schutzniveaus einfliessen können. Zudem soll auch ein effektiver Erfahrungsaustausch mit praxisbezogenen Erfahrungsberichten zu aktuellen Störfällen durch „herrenlose radioaktive Quellen“ erfolgen können.

Art. 3 Abs. 2	„Anerkennung von Lehrgängen und individuellen Weiterbildungen <u>Hinweis:</u> Der VSMR bietet im Rahmen der Ausbildung der „Sicherheitsbeauftragten“ in der Branchenlösung zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz spezifische Weiterbildungen an. Insbesondere ist auch der aktuelle Erfahrungsaustausch über „herrenlose radioaktive Quellen“ in der Branche in solchen Weiterbildungen ein Thema. Es ist wünschenswert, wenn solche branchenspezifische Weiterbildungskurse auch für Strahlenschutz-Sachverständige anerkannt werden.	*2 Weiterbildungslehrgänge nach Artikel 13 StSV und individuelle Weiterbildungen nach Artikel 15 StSV werden anerkannt, wenn sie die Anforderungen nach der Tabellen 3 in den Anhängen erfüllen.* Antrag: … zu Anhang 4 „Tabelle 3: Aus- und Weiterbildungsinhalte und –umfang“ Wir beantragen dass unter Tabelle 3 auch branchenspezifischen Weiterbildung als mögliche Anforderung aufgenommen werden kann.
Anhang 4	Ausbildungs-Programm nach I-6 <u>Hinweis:</u> Der Schulungsaufwand soll angemessen nach Betroffenheit unterschiedlich erfolgen können. Damit zweckmässig nach den „Wahrscheinlichkeitsrisiken“ bezüglich dem Auftreten herrenloser Quellen unterschieden werden kann sollte I-6 fokussiert werden auf: A) Minimale Aus-und Weiterbildungspflicht (Basis) für Firmen die nur Art. 21. Abs 1a unterstehen (kaum Wahrscheinlichkeitsrisiken herrenloser Quellen) plus B) Spezifische Aus-und Weiterbildungspflicht für Firmen die zusätzliche Art. 116 unterworfen sind. (erhöhte Wahrscheinlichkeitsrisiken herrenloser Quellen)	Antrag: Das Ausbildungskonzept I 6 sollte modular gemäss der Betroffenheit gesplittet werden: I-6 a mit 8 Std. max. 16 Std. für Sachverständige die lediglich der Bewilligungspflicht StSV Art. 21 Abs.1a unterstellt sind. I-6 b <u>zusätzlich</u> 8 Std. max. 16 Std. für Sachverständigte die in Betrieben nach Art. 116 Abs. 1 die Verantwortung tragen.

Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	**Kommentar**	**Änderungsantrag**
Keine	Keine	

6 EDI: SnAV; SR 814.501.51

Allgemeine Bemerkungen		
Keine Beurteilung / Nicht im Kompetenzbereich des VSMR		
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln		
Artikel	**Kommentar**	**Änderungsantrag**
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	**Kommentar**	**Änderungsantrag**

7 EDI: MeQV; SR 814.501.512

Allgemeine Bemerkungen

Aus dem Blickwinkel einer potenziellen Exposition durch „herrenlose Quellen“ bemerken wir folgende Aspekte zu dieser Verordnung.

Der VSMR postuliert eine zusätzliche, verstärkte Prävention vor „herrenloser Quellen“ und vor Störfällen gemäss Art. 135 Abs.2 (E-StSV).

Zur Vermeidung „herrenloser Quellen“ sollen verstärkte Präventionen am Standort der Anwendung beim primären „Bewilligungsinhaber oder der Bewilligungsinhaberin“ mit einfach umsetzbaren, organisatorischen Vorgaben/Massnahmen eingeführt werden.

Vorgaben zur Bestandskontrolle und Meldepflichten dazu sollen helfen das Risiko des „Verlorengehens“ und des „Diebstahls“ bewilligungspflichtiger Quellen zu minimieren.

Die im Folgenden beantragten Änderungen sollen als ergänzende Bestimmungen zur verstärkten Prävention gegen „herrenlose Quellen“ führen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
MeQV	Verordnung des EDI über den Umgang mit geschlossenen radioaktiven Quellen in der Medizin	
3. Kapitel 1. Abschnitt	Operationeller Strahlenschutz Allgemeine Massnahmen	
Art. 16 Art. 17	**Art. 16** Lagerung, Zugriff, Quelleninventar [2] Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber sorgt für die Führung eines Quelleninventars, welches laufend auf dem neuesten Stand zu halten ist. **Art. 17** Sicherung von geschlossenen hoch radioaktiven Quellen [1] Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber sichert geschlossene hoch radioaktive Quellen durch geeignete Massnahmen vor Entwendung und unbefugter Einwirkung. Die Sicherungsmassnahmen sind in einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Sicherungsplan festzuhalten. [4] Das Vorhandensein und die Unversehrtheit gesclossener hoch radioaktiver Quellen muss regelmässig überprüft werden. Die Periodizität muss im Sicherungsplan festgelegt werden. <u>Würdigung:</u> Das Führen eines Quelleninventars und einer Prüfung des „Vorhandensein“ einer Quelle wird auch das Bewusstsein bezüglich „verlorener / abhanden gekommener“ Quellen verstärken.	

	Wir begrüssen diese Regelung.	
Art. 20	**Art. 20** Meldepflicht Die Meldung nach Artikel 33 StSV hat bei Verlust oder Beschädigung von medizinischen Quellen sofort, bei Beseitigung, Ersatz oder Änderung des Aufbewahrungsortes vor deren Vornahme zu erfolgen. <u>Würdigung:</u> Die sofortige Meldepflicht eines Verlustes einer Quelle ist eine wichtige Forderung. Bei Kenntnis der Aufsichtsbehörde - über einen Störfall dieser Art - können die gefährdeten Expositionskanäle einer Fehllenkung frühzeitig informiert werden. Auch die „Voraus-Meldepflicht“ bezüglich der beabsichtigten Beseitigung wirkt stark präventiv gegen Fehllenkungen. <u>Wunsch:</u> Zur weiteren Minimierung des Risikos eines Quellenverlustes wäre eine regelmässige Meldepflicht bezüglich des ordnungsgemässen Zustandes und Bestandes der Quellen wünschenswert. → Antrag Art. 20 Abs. 2.	<u>Antrag:</u> Art. 20 Meldepflicht Abs. 1. Die Meldung nach Artikel 33 StSV hat bei Verlust oder Beschädigung von medizinischen Quellen sofort, bei Beseitigung, Ersatz oder Änderung des Aufbewahrungsortes vor deren Vornahme zu erfolgen. Abs. 2: Eine Kopie des aktuellen Quelleninventars nach Art. 16 Abs. 2 muss jährlich auf den 31. Januar der Aufsichtsbehörden zugestellt werden. Abs. 3 ….
	Art. 21 Beseitigung Nicht mehr benötigte medizinische Quellen sind entweder der Weiterverwendung zuzuführen oder als radioaktiver Abfall vorschriftsgemäss zu beseitigen. <u>Würdigung:</u> Die spezifische Forderung zur vorschriftsgemässen Beseitigung einer Quelle wirkt verstärkend in der Vermeidung von Fehllenkungen und Fehlwürfen von Quellen. <u>Wunsch:</u> Zur zusätzlichen Erkennung einer Fehllenkung in der Beseitigung würde eine verbindliche Meldepflicht bezüglich der ordnungsgemäss erfolgten Beseitigung das Restrisiko eines Quellenverlustes weiter senken. → Antrag Art. 20. Abs. 3	<u>Antrag:</u> Art. 20 Meldepflicht Abs. 3 Eine vorschriftsgemäss erfolgte Beseitigung ist unverzüglich mit einem schriftlichen Nachweis der Aufsichtsbehörde zu melden.
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	**Kommentar**	**Änderungsantrag**
	Keine	**Keine**

8 EDI: Beschleunigerverordnung, BeV; SR 814.501.513

Allgemeine Bemerkungen		
Keine Beurteilung / Nicht im Kompetenzbereich des VSMR		
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln		
Artikel	**Kommentar**	**Änderungsantrag**
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	**Kommentar**	**Änderungsantrag**

9 EDI: Röntgenverordnung, RöV; SR 814.542.1

Allgemeine Bemerkungen

Keine Beurteilung / Nicht im Kompetenzbereich des VSMR

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

10 EDI: UraQ; SR 814.554

Allgemeine Bemerkungen

Aus dem Blickwinkel potenzielle Exposition „herrenloser Quellen“ folgende Aspekte zur UraQ:

Geschlossene Quellen, geschlossene Quellen in Abschirmungsbehältern sowie Geräte als Bestrahlungseinheiten mit geschlossenen Quellen stellen aus Sicht des VSMR ein sachspezifisches Risikopotential für Fehllenkungen in die Metallverwertung dar. Solche Objekte sind oft metallischen Ursprungs (Gerätekonstruktionen) oder mit metallischem Abschirmungsmaterial gekoppelt. Ein stoffbezogenes Fehlwurfrisiko in die „normale Metallverwertung“ kann theoretisch ein kritisches Expositionsszenario sein. Insbesondere sind solche Quellen Gefahren für Umwelt und Metallkontaminationen in den Verwertungsprozessen.

Der VSMR postuliert eine zusätzliche, verstärkte Prävention gegen den Verlust solcher „geschlossener Quellen“ sowie ganzer „Bestrahlungseinheiten“. Störfälle gemäss Art. 135 Abs.2 (E-StSV) müssen soweit wie möglich am potentiellen Entstehungsort vermieden werden.

Zur Vermeidung „herrenloser Quellen“ sollen verstärkte Präventionen am Standort der Anwendung beim primären „Bewilligungsinhaber oder der Bewilligungsinhaberin“ mit einfach umsetzbaren, organisatorischen Vorgaben/Massnahmen ergänzend eingeführt werden (Bsp. Bestandsmeldungen). Solche Vorgaben sollen helfen das Risiko des „Verlorengehens“ und des „Diebstahls“ bewilligungspflichtiger Quellen weiter zu minimieren.

Die im Folgenden beantragten Änderungen sollen als ergänzende Bestimmungen zur verstärkten Prävention gegen „herrenlose Quellen“ führen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
3. Kapitel 1. Abschnitt	Operationelle Massnahmen Allgemeine operationelle Massnahmen	
Art. 34	„Lagerung von radioaktiven Quellen“ Obwohl in diesen Artikeln untere Kapitel 3 vorwiegend Aspekte bezüglich „hochradioaktiver Quellen“ angesprochen werden, erachten wir es als bedeutend, dass eine generelle Bestimmung bezüglich jeweiligen Quelleninventaren eingebracht werden kann. Denn auch bei anderen bewilligungspflichtigen Quellen und auch bei Bestrahlungseinheiten ist eine regelmässige Bestandsübersicht am Lager als Grundsatz zu verankern. → Antrag Abs. 7	Antrag: Abs. 7 Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber sorgt für die Führung eines Quelleninventars, welches laufend auf dem neuesten Stand zu halten ist.
Art. 36	„Quellenverpackungen“	

	Art. 36 Entsorgung von Quellenverpackungen Schutzbehälter, Aufbewahrungsbehältnisse und Versandverpackungen von radioaktiven Quellen dürfen nur dann wie nichtradioaktive Stoffe beseitigt werden, wenn diese nach Artikel 118 StSV freigemessen wurden und sämtliche Hinweise auf Radioaktivität vollständig entfernt sind. Ist die Entfernung des Hinweises auf die Radioaktivität nicht vollständig möglich, muss deutlich sichtbar ein Vermerk angebracht werden, dass es sich um eine leere Verpackung ohne radioaktiven Inhalt handelt. Dieser Artikel bezieht sich in Kontext eigentlich auf hochradioaktive Quellen und deren radiologische Auswirkung auf die Verpackung. Wir gehen jedoch davon aus, dass sämtliche Quellenverpackungen inkl. Gerätegehäuse von Bestrahlungseinheiten auch unter diesen Bestimmungsaspekt fallen. In der Entsorgungsbranche sind die dargelegten Aspekte von grundsätzlicher Bedeutung, wenn Quellenverpackungen, metallische Schutzbehälte (Bsp. Tresore) oder Geräteteile von Bestrahlungseinheiten nach Gebrauch in die Entsorgung verbracht werden. Erfahrungen aus der Verwertungspraxis zeigen, dass Gefässe, Gerätegehäuse oder Sicherheitsbehälte gelegentlich mit Kennzeichnungen „radioaktiv“ in die normale Entsorgungswege eingebracht werden. Solche Kennzeichen werden in der Wareneingangskontrolle als reale „Warnsignale“ ernst genommen. Solche Fälle lösen oft Sperrprozesse und Abklärungsmassnahmen aus. Sie behindern den Betriebsablauf.	Antrag: Damit bei prädestinierten Quellenverpackungen die Hinweise und Bezeichnungen auch konsequent entfernt oder Bestätigungen fachgerecht ausgestellt werden, sollten in Vollzugsauflagen die Umsetzung nachdrücklich auferlegt werden. Bemerkung: Diese Präventionsunterstützung würde eine nachfolgenden Entsorgung erleichtern.
4. Abschnitt	„Operationelle Massnahmen beim Umgang mit geschlossenen Quellen und Bestrahlungseinheiten“ In diesen Abschnitt vermissen wir spezifische Regulierungen zur Bestandsicherung, Beseitigung und Meldepflichten analog den Bestimmungen in der MeQV.	

	Folgende Änderungen zu Art. 56 sollen diese ergänzen:	
Art. 56	„Verwendung und Betrieb“ Als Eigenkontrolle über den Bestand an „geschlossenen Quellen“ oder „Bestrahlungseinheiten“ sollte ein Inventar genutzt werden. Die Prävention vor Verlusten ganzer Geräte im Einsatz (Diebstahl bei mobilen Geräten) scheint uns besonders wichtig, da ein spezifisches Risiko für Fehlwürfe in die Altgeräteentsorgung oder Sammelschrottentsorgung besteht. → Antrag Abs. 4	Antrag: Abs. 4 Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber sorgt für die Führung eines Inventars über die geschlossenen Quellen und die Bestrahlungseinheiten, welches laufend auf dem neuesten Stand zu halten ist.
Art. 56a	„Sicherheit und Beseitigung“ Auch in der Anwendung geschlossener Quellen und Bestrahlungseinheiten sollten operationelle Massnahmen das Risiko einer Fehllenkung von Quellen minimieren helfen. → Antrag Art. 56 a	Antrag: **Art. 56a Sicherheit und Beseitigung** 1 Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber sichert geschlossene radioaktive Quellen durch geeignete Massnahmen vor Entwendung und unbefugter Einwirkung. Die Sicherungsmassnahmen sind in einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Sicherungsplan festzuhalten. 2 Das Vorhandensein und die Unversehrtheit geschlossener radioaktiver Quellen und Bestrahlungseinheiten muss regelmässig überprüft werden. Die Resultate sind im Inventar (Art. 56 Abs. 4) festzuhalten. 3 Nicht mehr verwendete Bestrahlungseinheiten sind entweder der korrekten Weiterverwendung oder der vorschriftsgemässen Bergung der Quellen zuzuführen. 4 Nicht mehr benötigte Quellen sind entweder der Weiterverwendung zuzuführen oder als radioaktiver Abfall vorschriftsgemäss zu beseitigen.
Art. 56b	„Meldepflichten“ Bewilligungspflichtige geschlossenen Quellen oder Bestrahlungseinheiten sollen zur Vermeidung von Fehllenkungen präventiv wirkenden Meldepflichten unterstellt werden. → Antrag Art. 56b	Antrag: **Art. 56b Meldepflichten** Abs. 1 Die Meldung nach Artikel 33 StSV muss bei Verlust oder Beschädigung von geschlossenen Quellen oder Bestrahlungseinheiten sofort bei Beseitigung, Ersatz oder Änderung des Aufbewahrungsortes vor deren Vornahme zu erfolgen.. Abs. 2: Eine Kopie des aktuellen Quelleninventars nach Art. 56 Abs.42 muss jähr-

		lich auf den 31. Januar der Aufsichtsbehörden zugestellt werden. Abs. 3 Eine vorschriftsgemäss erfolgte Beseitigung ist unverzüglich mit einem schriftlichen Nachweis der Aufsichtsbehörde zu melden.
2. Kapitel: 3. Abschnitt:	Baulicher Strahlenschutz und Ausrüstung Lagerstellen für radioaktive Quellen	
Art. 20	„Zweck und Einrichtung“ **Art. 20** Zweck und Einrichtung Lagerstellen für radioaktive Quellen nach Anhang 1 sind als solche zu bezeichnen und dürfen nur der Lagerung dienen; sie sind als Kontroll- oder Überwachungsbereich einzurichten. <u>Verständnisfrage:</u> In Art. 20 wird ein Anhang 1 erwähnt der Radioaktive Quellen definieren soll. In Anhang 1 der UraQ werden jedoch reine „Begriffe“ definiert.	Antrag: Präzisierung / Korrektur zum Verweis auf Anhang 1.

Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	**Kommentar**	**Änderungsantrag**
Keine	Keine Kommentierung / keine Bemerkungen	

11 EDI: Verordnung über die ablieferungspflichtigen radioaktiven Abfälle; SR 814.557

Allgemeine Bemerkungen
Aus dem Blickwinkel einer potenziellen Exposition durch „herrenlose Quellen“ bemerken wir folgende Aspekte zu dieser Verordnung:
Die Revision des Strahlenschutzrechts sieht mit der Einführung des offiziellen Begriffes „herrenlose radioaktive Quellen“ eine zielgerichtete Reduktion der Restrisiken vor, die durch solche Quellen möglich sein könnten. Verlorene Quellen oder nicht mehr greifbare Altbestände radioaktiver Gegenstände sollen nun in der Entsorgungswirtschaft normaler Abfälle resp. Recyclingindustrie fassbar werden. Dabei kann in eine „Nachsorge“ (radiologische Altlasten) sowie in eine „Vorsorge“ (verlorene Quellen) unterschieden werden.
Die Nachsorge soll noch vorhandene radiologische Altlasten in Form von fehlgeleiteten alten Geräten oder Gerätebestandteilen aus dem normalen Abfall- oder Recyclingstrom eliminieren. Diese Nachsorgeleistung wird faktisch durch Verpflichtungen in der Rechtsrevision an die Abfall- und Recyclingwirtschaft delegiert. Die in diesen Branchen aufgefundenen und geborgenen „herrenlosen Quellen“ werden nun zu „ablieferungspflichtigen radioaktiven Abfällen“. Es bleibt eine offene Frage, ob und wie die Folgemassnahmen, die durch gefundene Quellen verursacht werden, vom „Finder“ oder von der öffentlichen Hand getragen werden sollen.
Bei der Vorsorge bezügliche „herrenloser kontrollpflichtiger Quellen“, die verloren gingen und gegebenenfalls in der Abfall- und Recyclingwirtschaft aufgefunden werden, können situativ unberechenbare Massnahmen notwendig werden. Bei solchen - meist sehr kritischen Quellen - werden nach der Bergung Pflichten zur Ablieferung wirksam, die für den „Finder“ sehr bedeutend sein können. Auch hier bleibt die offene Frage, ob die Konsequenzen der notwendigen Folgemassnahmen so einfach „automatisch“ der Abfall- und Recyclingwirtschaft aufgebürdet werden können.
Der VSMR unterstützt im Grundsatz das Ziel, dass das Schutzniveau vor „herrenlosen Quellen“ in der Recyclingindustrie hoch gehalten werden muss. Entsprechend fördert die Branche mit ihrem praxisbezogenen Engagement den präventiven Schutz bei gefährdeten Prozessen. Wir lehnen es jedoch entschieden ab, wenn durch die Verpflichtungen zur Regulierung „herrenloser Quellen“ die volle Verantwortung über den Umgang, die Nachsorge und auch die Pflichten zur Ablieferung wiedergefundener Quellen durch die Rechtsrevision Strahlenschutz an die Abfall- und Recyclingindustrie abgetreten wird. .
Aus den genannten Gründen und Schilderungen beantragen wir bezüglich der Entsorgung „ablieferungspflichtiger radioaktiver Abfälle“ bei wiedergefundenen herrenlosen Quellen jeglicher Art eine Unterstützung und Entlastung durch die öffentliche Hand. Damit diese Entlastung auch rechtsverbindlich erfolgen kann, stellen wir die unten aufgeführten Anträge zur Änderung der Verordnung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln		
Artikel	**Kommentar**	**Änderungsantrag**
2. Abschnitt:	Behandlung der Abfälle im Betrieb	

Art. 2	Trennung und Behandlung (neuer Titel) **Art. 2** Trennung und Sammlung [1] Radioaktive Rohabfälle sind von inaktiven Abfällen zu trennen. [2] Sie sind getrennt nach Sorten und Klassen gemäss Anhang in geeigneten Innenverpackungen abzulegen, die zu keinem anderen Zweck verwendet werden. [3] Die Behandlung und das Verpacken sind mit dem PSI abzusprechen. <u>Hinweis:</u> Sind für die Trennung und Behandlung aufgefundener Quellen besondere Massnahmen nötig, braucht es unter Umständen die Unterstützung der Behörden und besonderer Experten.	Antrag Abs. 5 Sind nach der Bergung „herrenloser Quellen“ bei Bewilligungsinhabern oder Bewilligungsinhaberinnen gemäss Bestimmung Art. 116 aussergewöhnliche Massnahmen zur Behandlung und Bereitstellung der Rohabfälle notwendig, erfolgt diese im Auftrag des BAG durch die Dienste des PSI auch vor Ort.
Art. 3 a	„Geborgenen herrenlose Quellen und Altlasten“ <u>Hinweis:</u> Sind beim Auffinden von Quellen besondere Massnahmen nötig braucht es auch hier situative Unterstützung der Behörden und besonderen Experten. Hier muss ein neuer Artikel den Umgang mit „herrenlosen Quellen“ rechtlich absichern.	Antrag: Neuer Artikel Art. 3a Geborgene herrenlose Quellen und Altlasten. Sind bei der Bergung „herrenloser Quellen“ bei Bewilligungsinhabern oder Bewilligungsinhaberinnen gemäss Bestimmung Art. 116 besondere oder aussergewöhnliche Massnahmen notwendig, können im Auftrag des BAG besondere Dienste des PSI auch vor Ort in Anspruch genommen werden.
4. Abschnitt	Sammelaktion	
Art. 7a	Sammlung geborgener herrenloser Quellen“ <u>Hinweis:</u> Aufgefundene Quellen müssen so schnell wie möglich in den Kanal der fachgerechten Entsorgung radiologischer Abfälle überführt werden. Eine risikoreiche Obhut solcher Quellen kann nicht vom „Finder“ situativ organisiert und über einen ungewissen zeitrahmen getragen werden. Hier muss ein neuer Artikel die spezifische Sammlung „herrenloser Quellen“ rechtlich absichern.	Antrag: Neuer Artikel Art. 7a Sammlung geborgener herrenloser Quellen 1. Rohabfälle geborgener herrenloser Quellen werden regelmässig, jedoch mindesten einmal jährlich bei den Bewilligungsinhabern oder Bewilligungsinhaberinnen gemäss Bestimmung Art. 116 im Auftrag des BAG in besonderen Sammelaktionen abgeführt. 2. Sind bei solchen Rohabfällen aus geborgenen herrenloser Quellen aussergewöhnliche Massnahmen notwendig, müssen diese kurzfristig auch ausserhalb von

		Sammelaktionen abgeholte werden..
5. Abschnitt:	Gebühren	
Art. 8a	Gebühren bei „herrenlosen Quellen“ <u>Hinweis:</u> Aufgefundene Quellen verursachen Folgekosten. Die „Finder“ dürfen nicht in die Pflicht als „Verursacher“ mit solchen Folgekosten belastet werden. Auch kann keine „vorübergehende Vorfinanzierung“ durch den Finder getragen werden, bis allenfalls der primäre Verursacher der „herrenlosen Quelle“ eruiert worden ist. Hier muss ein neuer Artikel die spezifische Gebührenregelung zu „herrenlosen Quellen“ rechtlich absichern.	Antrag: Neuer Artikel Art. 8a Gebühren „herrenloser Quellen“ 1. Für die Entsorgung geborgener herrenloser Quellen bei Bewilligungsinhabern oder Bewilligungsinhaberinnen gemäss Bestimmung Art. 116, werden die Kosten vom BAG getragen. 2. Für Dienste des PSI, die bei aussergewöhnlichen Bergungen herrenloser Quellen notwendig sind, werden die Kosten vom BAG getragen.
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	**Kommentar**	**Änderungsantrag**
	Kein Kommentar	